

Telefon: 0 233-83510
Telefon: 0 233-83794
Telefon: 0 233-84391
Telefon: 0 233-26679

**Referat für
Bildung und Sport**
Kommunales
Bildungsmanagement und
Steuerung
RBS-KBS

Allgemeinbildende Schulen
RBS-A

Kindertageseinrichtungen
RBS-KITA

Pädagogisches Institut
RBS-PI

**Überführung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Einrichtungen in
Betriebsträgerschaft und bestehender BayKiBiG-Einrichtungen mit Defizitvertrag
bzw. Festbetragsfinanzierung in den Rahmen der Münchner Förderformel**

**Einführung der Geschwisterermäßigung für das zweite Kind in Kindertageseinrichtungen
im Rahmen der Münchner Förderformel**

Neukonzipierung des Trägerschaftsüberlassungsvertrags

Befristete Ergänzungsvereinbarungen für ehemalige Betriebsträger

Modifizierung der Zuschussrichtlinie und sonstige Weiterentwicklungen

Alternativmodell zur Finanzierung der Arbeitsmarktzulage

**Einheitliche Zuschussregelungen für nichtstädtische Kinderbetreuungsangebote
Antrag Nr. 02-08 / A 02593 von Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Angelika Gebhardt,
Frau StRin Diana Stachowitz, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Beatrix Zurek und
Frau StRin Irene Schmitt vom 01.08.2005**

**Senkung der Standards durch Einsparungen bei städtischen Kinderkrippen?
Antrag Nr. 08-14 / A 00855 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Josef Schmid und
Herrn StR Marian Offmann vom 23.06.2009**

**Standards bei Genehmigung und Betrieb von Kindertagesstätten sonstiger Träger und
insbesondere privatwirtschaftlicher Initiativen
Antrag Nr. 08-14 / A 01971 von Frau StRin Beatrix Zurek und Herrn StR Christian Müller vom
11.11.2010**

**Kita-Förderung vom Freistaat kommt den Eltern zugute
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04290 der Stadtratsfraktion der FDP vom 06.06.2013**

**Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn
StR Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker, Herrn StR Christian
Müller, Frau StRin Regina Salzmänn und Frau StRin Beatrix Zurek vom 05.07.2013**

**Für fairen Wettbewerb zwischen Münchner Kitas Förderformel weiterentwickeln
Antrag Nr. 14-20 / A 00514 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz
Bürgerbeteiligung vom 05.12.2014**

**Diskriminierung von jeglicher sexueller Orientierung unterbinden
Antrag Nr. 14-20 / A 00924 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz
Bürgerbeteiligung vom 22.04.2015**

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 04093

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in
der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates vom 27.10.2015**

(VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Auf Grundlage gemeinsamer Beschlüsse des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des damaligen Schul- und Sportausschusses der Landeshauptstadt München vom 21.03.2006 (Sitzungsvorlage Nr. 02 – 08 / V 07741), 27.02.2007 (Sitzungsvorlage Nr. 02 – 08 / V 09151) sowie vom 08.07.2008 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14/ V 00479) wurde das Referat für Bildung und Sport und das Sozialreferat unter Federführung des Referates für Bildung und Sport aufgefordert, vom Stadtrat zu beschließende, nachvollziehbare Bewertungsfaktoren zur Vergabe zusätzlicher kommunaler Mittel zu erarbeiten.

Als Geburtsstunde der Münchner Förderformel kann der Stadtratsantrag vom August 2005 mit dem Titel „Einheitliche Zuschussregelung für nichtstädtische Kinderbetreuungsangebote“ (Anlage 1) betrachtet werden, welcher aufgrund der stufenweisen Einführung immer noch als aufgegriffen geführt wird. Der Antrag ist nun mit dieser Stadtratsvorlage nach mehr als zehn Jahren der Entwicklung abschließend geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Unter Hinzuziehung des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) und Einbindung einer sogenannten Begleitkommission wurde die Münchner Förderformel entwickelt. Auf Grundlage des einstimmigen Beschlusses des Stadtrates in der Vollversammlung vom 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360) begann mit dem Kindertageseinrichtungsjahr 2011/2012 ab dem 01.09.2011 die stufenweise Einführung der Münchner Förderformel. Mit dem Start der Münchner Förderformel wurde damit ein historisch gewachsenes, uneinheitliches Zuschusswesen abgelöst. Vom Stadtrat wurde beschlossen, für die

Einrichtungen in städtischer Trägerschaft, in Betriebsträgerschaft und mit Defizitvertrag einen Bestandsschutz zu gewähren. Dieser läuft zum 31.12.2015 aus.

Mit dieser Beschlussvorlage werden die städtischen, die Einrichtungen in Betriebsträgerschaft und die BayKiBiG-Einrichtungen mit Defizitvertrag bzw. Festbetragsfinanzierung in die Münchner Förderformel überführt. Zugleich wird die Einführung der Geschwisterermäßigung für das zweite Kind zur Anwendung in allen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel vorgeschlagen. Weiter werden Modifizierungen der Zuschussrichtlinie und sonstige Weiterentwicklungen (insbesondere Erhöhung Faktor eallg, Faktor Miete, Härtefallregelung, Antidiskriminierungsklausel) im Rahmen der Münchner Förderformel sowie ein Alternativmodell zur Finanzierung der Arbeitsmarktzulage zur Entscheidung vorgelegt. Zuletzt erhält der Stadtrat auch einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand der Wirkstudie.

Zur Unterstützung aller Münchner Kindertageseinrichtungen wurde mit der Einführung der Münchner Förderformel ein Rahmen geschaffen, in dem alle Münchner Kinder grundsätzlich in allen Arten von Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Tagesheimen und Häusern für Kinder) „von Anfang an“ bedarfsorientiert nach festgelegten Kriterien bezüglich Standort, Alter der Kinder und besonderen Lebenslagen der Kinder gefördert werden. Darüber hinaus werden zusätzliche Erziehungskräfte für mehr Öffnungstage oder zur Kompensation von Personalausfall an den Einrichtungen über die gesetzliche Förderung hinaus von der Landeshauptstadt München finanziert.

Über den Standortfaktor, dem Herzstück der Münchner Förderformel, werden auf einer datenbasierten Grundlage potentielle Standorteinrichtungen definiert. Die damit verbundene Förderung ist ein wichtiger Beitrag dafür, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft, gleiche Chancen erhalten. Die Münchner Förderformel steht somit für mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Die Münchner Förderformel ist ein grundlegendes Steuerungsinstrument für den Stadtrat der Landeshauptstadt München. Der modulare Aufbau garantiert ein Höchstmaß an Flexibilität in Bezug auf inhaltliche Ausgestaltung und Budgetierung in diesem Bereich. Er erlaubt dem Stadtrat, auf veränderte Finanzierungsvorgaben, zum Beispiel durch den Freistaat Bayern, bestmöglich und passgenau reagieren zu können.

2. Überführung der Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft, der BayKiBiG-Einrichtungen mit Defizitvertrag bzw. Festbetragsfinanzierung und des Städtischen Betriebs

2.1 Ausgangssituation im Bereich der freigemeinnützigen und sonstigen Träger

Außerhalb von bestehenden Betriebsträgerverträgen und neuen Trägerschaftsverträgen werden derzeit 204 Einrichtungen über die Münchner Förderformel gefördert (August 2015).

Der Übergang der bestehenden Einrichtungen in Betriebsträgerschaft bzw. mit bestehenden Defizitverträgen und/oder Förderung über Festbetrag (Bestandseinrichtungen) soll gemäß Beschluss des Stadtrats vom 27.11.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 12704) bis zum 31.12.2015 erfolgen. Die bestehenden Verträge wurden deshalb fristgerecht gekündigt, sofern sie nicht ohnehin spätestens zum 31.12.2015 auslaufen.

In einem einzigen Fall wurde als frühest möglicher Kündigungszeitpunkt der 31.03.2019 vertraglich festgelegt. Dieser Vertrag kann somit erst in 2018 gekündigt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Kündigungsfristen wurde zur Überbrückung einer etwaigen „vertragslosen Zeit“ für 61 Einrichtungen die Verlängerung des Betriebsträgerschaftsvertrags bis 31.12.2015 angeboten. Dieses Angebot wurde von allen betroffenen Trägern angenommen.

Mit Einführung der Förderformel am 01.09.2011 wurde für insgesamt 123 Einrichtungen ein Bestandsschutz bis zum 31.12.2015 gewährt. Davon waren 108 Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaften mit unterschiedlicher Ausprägung und Form. Eine Einrichtung erhält derzeit die gesetzliche Förderung. Eine zweite Einrichtung erhält neben der gesetzlichen Förderung zusätzlich eine Sonderförderung. 13 Einrichtungen wurden über das Modell Öffentlich-Private-Partnerschaft (ÖPP) gefördert. Der Übertritt in die Münchner Förderformel erfolgt grundsätzlich spätestens zum 01.01.2016.

Von den 110 (108 + 2) Einrichtungen befinden sich 88 Einrichtungen in städtischen Liegenschaften. 22 Einrichtungen befinden sich nicht in städtischem Eigentum, sondern gehören entweder dem Träger selbst (fünf) oder sind von ihm angemietet (17). Von den oben genannten 88 Einrichtungen sind 86 Einrichtungen in Verwaltung des Referats für Bildung und Sport mietfrei überlassen.

Bei den 13 ÖPPs handelt es sich um Einrichtungen, die in einem vertraglichen Dreiecksverhältnis zwischen der Landeshauptstadt München, einer Firma und einem Träger stehen. Bei zehn dieser Einrichtungen sind die Träger ein direktes Mietverhältnis eingegangen. Drei Einrichtungen wurden von den Firmen dem Träger mietfrei überlassen.

Für alle Einrichtungen wurde die städtische Satzung analog angewendet, insbesondere mit Blick auf die möglichen Elternentgelte. In der Regel wurde den Eltern somit in diesen Einrichtungen für Geschwisterkinder eine Ermäßigung angeboten, die grundsätzlich durch die Landeshauptstadt München im Rahmen der Defizitverträge ausgeglichen wurde.

2.2 Entwicklungen seit September 2011 im Bereich der freigemeinnützigen und sonstigen Träger

Seit 01.09.2011 wird die Überlassung von städtischen Kindertageseinrichtungen an freigemeinnützige und sonstige Träger nur noch über neue, in Hinblick auf die Münchner Förderformel entwickelte Verträge, sogenannte Trägerschaftsverträge, geregelt. Dafür wurden vom Referat für Bildung und Sport neue Verträge für Immobilien in Eigentum bzw. in Teileigentum für die Träger ausgearbeitet (Details zur inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrags siehe Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360 in der Vollversammlung vom 26.01.2011).

Einrichtungen die sich nicht in städtischem Eigentum befinden erhalten keinen Trägerschaftsvertrag. Die laufende Bezuschussung aller Einrichtungen erfolgt neben der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung über die Münchner Förderformel. Zum Stand Juli 2015 wurden 66 Kindertageseinrichtungen auf Basis dieses Trägerschaftsvertrags vergeben. Seit dem Jahr 2012 wurden davon 59 Kindertageseinrichtungen in neu fertig gestellten stadteigenen Immobilien – in der Verwaltung des Referates für Bildung und Sport – an Träger nach öffentlicher Bekanntmachung und Vergabeverfahren (Trägerschaftsauswahlverfahren) zur Trägerschaft übergeben.

Weiter werden eine Einrichtung per Beschluss (Diamantstraße) und sechs ehemalige Betriebsträgereinrichtungen über die neue Fördersystematik finanziert.

Von den bestehenden 13 ÖPP-Einrichtungen sind mit Stand Juli 2015 bereits sieben Einrichtungen in die Münchner Förderformel gewechselt. Allgemein gilt, dass Einrichtungen ohne Trägerschaftsvertrag zukünftig Entgelte, wie diese im Rahmen der Münchner Förderformel vorgesehen sind, erheben dürfen und ggf. auch den Mietfaktor geltend machen können.

Insgesamt befinden sich im Bereich der freigemeinnützigen und sonstigen Träger, wie sie in Kapitel 2.1 und 2.2 beschrieben sind, 67 potentielle Standorteinrichtungen (Stand Juni 2015).

2.3 Ausgangssituation und Entwicklungen im Bereich des städtischen Trägers seit September 2011

Die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wenden die Münchner Förderformel und die damit verbundenen inhaltlichen Vorgaben seit dem 01.09.2011 dem Grunde nach an. Insgesamt treten 407 städtische Kindertageseinrichtungen (Quelle Kita-Jahresstatistik 2014) zum 01.01.2016 mit etwa 34.000 Plätzen in die Münchner Förderformel über. Etwa 5000 Plätze stehen im Bereich der Tagesheime zur Verfügung. Insgesamt sind 135 Einrichtungen potentielle Standorteinrichtungen mit besonderen pädagogischen Vorgaben. Derzeit erfüllen davon 113 Einrichtungen die Kriterien des Standortfaktors (davon 13 Tagesheime). Bei 22 Einrichtungen stammen weniger als 50 Prozent der Kinder aus Stadtbezirksvierteln, die als belastet definiert sind. Diese Einrichtungen erhalten somit derzeit keinen Standortfaktor. Organisatorisch werden die städtischen Kindertageseinrichtungen innerhalb des Referates für Bildung und Sport in den Geschäftsbereichen Kindertageseinrichtungen und Allgemeinbildende Schulen (Tagesheime) geführt.

3. Datenbasierte Analysen und Prognosen

3.1 Modellberechnung und Strukturanalyse Städtischer Einrichtungen und Einrichtungen ehemaliger Betriebsträger in städtischen Liegenschaften, verwaltet durch RBS-ZIM, mit zukünftig neuem Trägerschaftsvertrag – Datenbasis 2013

Im Rahmen der Überleitung in die Münchner Förderformel wurde ein eigenes Berechnungsmodell mit den Betriebsträgern entwickelt und inhaltlich abgestimmt. Das

Berechnungsschema bildet die Einrichtungen der Träger mit dem zur Verfügung stehenden Finanzrahmen der Münchner Förderformel ab, verbunden mit dem Ziel, die Bereiche zu identifizieren, in welchen diese derzeit über Förderformelniveau geförderten Einrichtungen Probleme haben können. Die Berechnungen erfolgten auf Basis des Jahres 2013 unter Heranziehung von Daten der sogenannten Betriebskostenabrechnungen. Als Berechnungsbasis für die gesetzlichen BayKiBiG-Einnahmen wurden die Daten des Kindergartenjahres 2012/2013 herangezogen. Um die gesetzlichen Neuerungen des BayKiBiG ab September 2013 ebenfalls zu berücksichtigen, wurden darüber hinaus verschiedene Faktoren, wie z.B. der Basiswert, Faktor für längere Öffnungszeiten, Ausbaufaktor U3 anhand der bereits bekannten neueren Datenlage, auf Basis der Endabrechnung 2012/2013, hoch gerechnet, um so möglichst realistische Werte zu erhalten.

An der Modellrechnung haben sich 78 Einrichtungen der Betriebsträger beteiligt. Parallel dazu wurden Daten von Einrichtungen, die im Jahr 2013 ausschließlich nach der Münchner Förderformel gefördert wurden, vergleichend herangezogen.

Zunächst wurden Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten bei strukturellen und kostenspezifischen Merkmalen betrachtet. Als Basis dient hier die oben beschriebene Modellberechnung. Der Kostenvergleich fand vor allem in den nachfolgend aufgeführten Kategorien Sachkosten, Overheadkosten, Kosten im hauswirtschaftlichen Bereich und Pädagogische Personalkosten statt.

Tabelle 1: Datenquelle Modellrechnung 2013

Sachkosten	Gesamt	Prozent zu Gesamtkosten
Städtischer Betrieb	37.383.254,08 €	14,64
Tagesheime	4.142.503,58 €	15,47
Betriebsträger	7.916.371,97 €	15,96
MFF Träger (ohne Mietkosten)	8.761.961,47 €	15,59

Overhead	Gesamt	Prozent zu Gesamtkosten
Städtischer Betrieb	10.046.485,19 €	3,93
Tagesheime	437.482,58 €	1,63
Betriebsträger	2.133.756,75 €	4,30
MFF Träger	2.806.772,72 €	5,00

Hauswirtschaft	Gesamt	Prozent zu Gesamtkosten
Städtischer Betrieb	20.000.000,00 €	7,83
Tagesheime	1.900.669,45 €	7,10
Betriebsträger	3.846.863,61 €	7,76
MFF Träger	2.189.189,15 €	3,90

Päd. Personal	Gesamt	Prozent zu Gesamtkosten
Städtischer Betrieb	187.174.845,60 €	73,29
Tagesheime	20.300.464,52 €	75,80
Betriebsträger	34.620.740,49 €	69,82
MFF Träger	40.569.668,54 €	72,20

Im Bereich der Sachkosten sind kaum Unterschiede festzustellen. Beim Städtischen Betrieb fallen diese im Verhältnis am niedrigsten aus.

Einrichtungen, die im Jahr 2013 ausschließlich nach der Münchner Förderformel gefördert

wurden (hierunter fallen auch Einrichtungen mit neuem Trägerschaftsvertrag), haben gegenüber den Betriebsträgern etwas höhere Overheadkosten. Im hauswirtschaftlichen Bereich sind bei diesen Einrichtungen die Kosten allerdings relativ gering, da diese Träger in der Regel nicht den hohen Verpflegungsstandard, wie er grundsätzlich im städtischen Bereich und bei den Betriebsträgern vorgehalten wird, umsetzen.

Gegenüber dem städtischen Träger weisen die Betriebsträger im Bereich der Kosten für pädagogisches Personal prozentual den niedrigsten Wert zu den Gesamtkosten auf. Im Vergleich zum städtischen Träger haben die Betriebsträger im Verhältnis etwas höhere Overhead- und Sachkosten. Die Darstellung der Ergebnisse im Detail ist in Anlage 11 aufgeführt.

3.2 Analyse freigemeinnütziger und sonstiger Träger – Datenbasis 2013

Bei einem ersten Trägervergleich der 78 teilnehmenden Einrichtungen, die sich in Liegenschaften des Referats für Bildung und Sport befinden, wurde der Übertritt in die Münchner Förderformel auf der Basis der Daten von 2013 einrichtungsscharf simuliert (Anlage 11). Von 21 teilnehmenden Trägern wurde bei sieben Trägern (19 Einrichtungen) einrichtungsübergreifend ein rechnerisches Minus in Höhe von insgesamt etwa 900.000 Euro festgestellt. Bei den übrigen 14 Trägern (59 Einrichtungen) ergab sich ein rechnerisches Plus von etwa 1.400.000 Euro. Über alle Einrichtungen hinweg wurde insgesamt ein leichtes Plus festgestellt. Der neue Basiswert zur Qualitätsverbesserung konnte im Rahmen der damaligen Einzelberechnungen noch nicht berücksichtigt werden. Das Minus ist in der Regel durch hohe Standards im Bereich Hauswirtschaft verursacht, welche in dieser Form durch den vorgegebenen Finanzrahmen der Münchner Förderformel derzeit nicht abgedeckt werden. Über Personalzuschaltungen durch die Anwendung der Faktoren der Münchner Förderformel kann die personelle Ausstattung der Einrichtungen gesteigert werden. Gleichzeitig gibt es Einrichtungen, die eine Personalausstattung über dem Niveau der Förderformel haben, welche derzeit auch über das Referat für Bildung und Sport im Rahmen des Defizitvertrags finanziert wurde.

Grundsätze der Berechnung lassen sich der Aufstellung in Anlage 11 entnehmen.

3.3 Analyse städtischer Träger – Datenbasis 2013

Unter Anwendung der Münchner Förderformel ist beim städtischen Träger – unter Berücksichtigung des neuen Basiswerts zur Qualitätsverbesserung – insgesamt ein Minus von ca. 10,9 Millionen Euro festzustellen, das innerhalb des städtischen Haushalts abgedeckt ist. Davon fallen knapp 10,7 Millionen Euro auf den städtischen Betrieb und rund 200.000 Euro auf den Bereich der Tagesheime.

Die Vergleichsberechnungen haben gezeigt, dass für die Kindertageseinrichtungen des städtischen Betriebs der derzeit vorgegebene Finanzrahmen der Münchner Förderformel nicht ausreicht, um die Kindertageseinrichtungen ohne Defizit zu betreiben.

Das Defizit lässt sich im Wesentlichen wie folgt erklären:

Die Differenz der Personalkosten im pädagogischen Bereich bezogen auf eine VZÄ liegt im

Durchschnitt bei 7.000 Euro gegenüber dem durchschnittlichen Wert bei den Betriebsträgern. Im Städtischen Betrieb verursachte ein VZÄ durchschnittlich 48.000 Euro im Jahr an Kosten, in Betriebsträgereinrichtungen durchschnittlich 41.000 Euro.

Der Städtische Betrieb wertet die Ergänzungskräfte in TVöD S4 statt TVöD S3 ein, da alle Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger schwierige fachliche Tätigkeiten ausüben und diese über den TVöD mit dieser Tarifstufe vergütet werden. Die Mehrkosten hierfür betragen rund 5,5 Millionen Euro. Die Altersstruktur des Personals spielt ebenfalls eine Rolle auf der Ausgabenseite. Für das städtische Personal im hauswirtschaftlichen Bereich werden über 20 Millionen Euro verausgabt, um den qualitativ hochwertigen Standard im Bereich der Ernährung zu ermöglichen. Durchschnittlich liegen beim Städtischen Betrieb die Personalkosten im hauswirtschaftlichen Bereich bei knapp 690 Euro pro Platz und Jahr (inkl. Frischkost-Mischküche in Kinderkrippen und Häusern für Kinder mit unter Dreijährigen). Im Tagesheimbereich gibt es aufgrund der Altersstruktur der Kinder – außer im Tagesheim an der Hochstraße – keine Frischkostküchen. In diesem Bereich beliefen sich in 2013 die durchschnittlichen Personalkosten pro Platz auf knapp 400 Euro pro Jahr. Das Versorgungssystem im Jahr 2013 basierte auf Cook & Freeze. Dieses Versorgungskonzept ist aufgrund der Versorgung von größeren Kindern im Vergleich mit Frischkost-Mischküchen derzeit günstiger bezogen auf die Personalausgaben im hauswirtschaftlichen Bereich. Zum Vergleich belaufen sich bei Einrichtungen, die 2013 über die Münchner Förderformel finanziert wurden, die Personalkosten im hauswirtschaftlichen Bereich auf ca. 370 Euro pro Platz und Jahr. Die städtischen Tagesheime sind organisatorisch aufgrund ihrer konzeptionellen Ausprägung und der damit verbundenen engen Kooperation zu den staatlichen Grundschulen dem Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen zugeordnet. Die Vergleichsberechnungen bezüglich der Tagesheime haben ergeben, dass diese mit einem rechnerischen Minus von rund 200.000 Euro einen nahezu ausgeglichenen Haushalt auf der Berechnungsbasis von 2013 aufweisen.

Grundsätze der Berechnung lassen sich der Aufstellung in Anlage 11 entnehmen.

4. Handlungsbedarf

Im Rahmen der Modellrechnung wurde deutlich, dass neben der notwendigen vertraglichen Regelung für die freigemeinnützigen und sonstigen Träger der Übergang in die Münchner Förderformel für die Träger, die derzeit ein anerkanntes Defizit erwirtschaften, nur mit der Möglichkeit einer befristeten bzw. übergangsweisen Ergänzungsvereinbarung vertraglich zu gestalten ist. So können Träger mit defizitären Einrichtungen zum einen Maßnahmen der Gegensteuerung ergreifen, zum anderen ist die Stadt bereit, das jeweils anzuerkennende einrichtungsübergreifende Defizit bis zu einer vertraglich festgelegten Höhe befristet zu übernehmen. Bevor die künftigen Vertragskonstellationen sowie weitere Details der übergangsweisen Ergänzungsvereinbarung im Einzelnen dargestellt werden, erfolgt ein Ausblick auf die zu erwartenden Mehraufwendungen in Bezug auf die Umstellung auf die Münchner Förderformel.

4.1 Prognostizierter Mehraufwand – Datenbasis 2015

Um eine möglichst exakte Prognose der Kosten für die Landeshauptstadt München zu erstellen, die bei einem Umstieg aller bisherigen Betriebsträgereinrichtungen in die Münchner Förderformel maximal zu erwarten sind, wurden die Strukturdaten der Einrichtungen für das Jahr 2015, soweit vorhanden, zugrunde gelegt. Für die Berechnungen wurde der derzeit gültige Basiswert von 1035,75 Euro hinterlegt. Die Berechnung ist einrichtungsscharf und auf Basis der Kita-Jahresstatistik 2014 sowie der Daten des KiBiG.web erstellt worden.

Zur Analyse wurden von den unter Punkt 2.1 genannten 123 Einrichtungen 120 Einrichtungen herangezogen, von denen bereits jetzt sieben Einrichtungen über die Münchner Förderformel finanziert werden. Drei Einrichtungen wurden aufgrund von Besonderheiten nicht in die Prognose aufgenommen (Sonderfinanzierung und EKI-Übertritt).

Im Jahr 2015 würden die oben genannten 120 Einrichtungen in der Münchner Förderformel auf Grundlage des erhöhten Basiswertes ca. 11,7 Millionen Euro kosten. Zusätzlich müssten noch ca. 10,5 Millionen Euro für die Elternentgeltentlastung (Differenzförderung) veranschlagt werden (qualitative Schätzung, inkl. Geschwisterermäßigung und staatlicher Bezuschussung drittes Kindergartenjahr). Somit ergeben sich prognostische Gesamtkosten in Höhe von 22,2 Millionen Euro. Zum Vergleich wird die Landeshauptstadt München für diese Einrichtungen für das Jahr 2015 letztmalig voraussichtlich ca. 18,5 Millionen Euro im Rahmen der bisherigen Defizitverträge inkl. Elternentgeltentlastung ausbezahlen. Somit entsteht durch die Überführung in die Münchner Förderformel ein rechnerischer Mehraufwand in Höhe von ca. 3,7 Millionen Euro gegenüber den bisherigen Defizitverträgen (Haushaltsjahr 2015). Mit Beschluss des Stadtrats in der Vollversammlung vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 12189) wurde dieser zusätzliche Aufwand im Zusammenhang mit der Ausweitung der einkommensbezogenen Staffelung für Kindergärten und Horte bereits bewilligt. Prognostiziert werden immer die maximal möglichen Kosten. Können zum Beispiel Faktoren auf Grund von Personalmangel nicht komplett abgerufen werden, fallen die Kosten entsprechend niedriger aus. Prognostizierte Mehraufwände, die ggf. über die übergangsweisen Ergänzungsvereinbarungen entstehen können, wurden nicht berücksichtigt.

4.2 Neuregelungen im Einzelnen

Für die nachfolgend aufgeführten Trägergruppen bzw. Einrichtungen besteht ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Überleitung in die Münchner Förderformel, der sich wie folgt darstellt und der dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

- **86 der 88 Einrichtungen in städtischen Liegenschaften, verwaltet durch RBS-ZIM**, erhalten ab 01.01.2016 einen neuen Trägerschaftsvertrag (davon vier KiTZ und 36 in Teileigentum) und ggf. eine übergangsweise Ergänzungsvereinbarung. Zwei der 88 Einrichtungen sind gesondert zu betrachten.
- **22 Einrichtungen in Eigentum des Trägers oder durch den Träger angemietet**, die ursprünglich einen Defizitausgleichsvertrag hatten, erhalten keinen Trägerschaftsvertrag,

sondern die Möglichkeit der Finanzierung über die Münchner Förderformel und ggf. eine übergangsweise Ergänzungsvereinbarung. Weitere vertragliche Regelungen erfolgen nicht.

- **66 bestehende Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag („Neuverträge“ ab 2012)** erhalten den nun modifizierten Trägerschaftsvertrag und ggf. eine übergangsweise Ergänzungsvereinbarung.
- **Neue Einrichtungen mit neuem Trägerschaftsvertrag (ab dem 01.01.2016)** erhalten ggf. eine Vereinbarung zum Vertrag, wenn die Träger den städtischen Standard im Bereich Verpflegung anwenden und der Träger auf Grund dieser hauswirtschaftlichen Standards ein jeweils anzuerkennendes Defizit aufweist.
- **Sechs ÖPP Einrichtungen** erhalten keinen Trägerschaftsvertrag und haben die Möglichkeit, in die Münchner Förderformel zu wechseln.
Ein Regelungsbedarf über die Münchner Förderformel hinaus besteht nicht. Künftig können (bis auf die erst im Jahr 2018 zu kündigende ÖPP) alle Firmenkooperationen ab dem 01.01.2016 im Rahmen der Münchner Förderformel unter Einhaltung der damit verbundenen Fördervoraussetzungen geführt werden. Die ursprüngliche ÖPP-Finanzierung wird durch die Finanzierung der Münchner Förderformel ersetzt werden.
- **Neun KinderTagesZentren (KiTZ):** Davon werden vier Liegenschaften durch das Referat für Bildung und Sport verwaltet, deren Träger künftig den neuen Trägerschaftsvertrag erhalten.
Für eine Einrichtung besteht ein Mietverhältnis mit dem Kommunalreferat, mit der Folge, dass der Mietfaktor der Münchner Förderformel geltend gemacht werden kann.
Für zwei KiTZ-Standorte bestehen außerstädtische Mietverträge, sodass auch hier der Mietfaktor geltend gemacht werden kann. In zwei weiteren Fällen befindet sich die Immobilie im Eigentum des Trägers. Langfristig sollen die „besonderen Angebote im Rahmen des KiTZ-Konzepts“ grundsätzlich – mit Blick auf den damit verbundenen Finanzrahmen – getrennt betrachtet werden. Für die erweiterte Familien- und Stadtteilarbeit wird neben der bereits anerkannten Finanzierung der sozialpädagogischen Fachkraft ein einrichtungsspezifisches Budget benötigt. Die Vorschläge werden dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage vorgelegt. Bis zu einer neuen Lösung wird dem Stadtrat vorgeschlagen, dass die notwendigen einrichtungsspezifischen Budgets im Wege einer Vereinbarung geregelt werden, wenn sich daraus ein Defizit ergibt.
- **Einzelfallentscheidung – Kinderhaus Spervogelstraße 12**
Der Stadtrat hat im Ausschuss für Bildung und Sport am 06.03.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 11140) die Generalinstandsetzung und den Ersatzneubau für das Kinderhaus Spervogelstraße 12 beschlossen und sich dafür ausgesprochen, dass die gemeinnützige Eltern-Kind-Initiative „Kinderhaus an der Spervogelstraße e.V.“, die seit 1978 diese

altersgemischte Einrichtung betreibt, eine Möglichkeit bekommt, die Einrichtung nach Abschluss der Baumaßnahmen weiter zu führen. Bei diesem Träger handelt es sich um eine Eltern-Kind-Initiative, die alle Kriterien der Familienselbsthilfe erfüllt, die in den Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmalen für Eltern-Kind-Initiativen 2003 vom Stadtrat festgelegt wurden und sehr hohe Anforderungen an die Eltern in Bezug auf Eigenverantwortung und Engagement stellen.

Der Stadtrat hat mit Sitzung am 07.07.2015 beschlossen, die Eltern-Kind-Initiativen über ein Optionsmodell zu fördern. Dies beinhaltet eine offene Wahl der jeweiligen Eltern-Kind-Initiative zwischen der Förderung durch das aktuelle Fördermodell für Eltern-Kind-Initiativen und der Münchner Förderformel. Der Träger hat sich für die Weiterführung des EKI-Fördermodells und somit auch für eine 80-Prozent-Bezuschussung der Mietkosten entschieden. Auf Basis dieses Fördermodells wird in Abstimmung mit RBS-ZIM und dem Kommunalreferat vorgeschlagen, für den Standort Spervogelstraße 12 eine Miete festzusetzen und dem Träger Kinderhaus an der Spervogelstraße e.V. die Räume zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Rahmen eines Mietvertrags und nicht im Rahmen eines Trägerschaftsvertrags anzubieten. Die weitere Finanzierung der Einrichtung erfolgt somit – wie für den Träger gewohnt – über das EKI-Fördermodell. Ein Mietvertrag wird durch das Kommunalreferat abgeschlossen. Die Immobilienverwaltung bleibt bei RBS-ZIM.

- **Einzelfallentscheidung – Stadtteilarbeit e.V. – Moosacher Straße 11**

Mit Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 29.04.2009 wurde der Kindergarten und der Stadtteilladen Moosacher Straße 11 dem Verein Stadtteilarbeit e.V. als Träger zur Betriebsführung überlassen. Wegen der Überleitung in die Münchner Förderformel bedarf es eines Beschlusses über die Fortführung des Stadtteilladens, da die Kündigung zum 31.12.2015 den gesamten Vertrag betrifft. Werden für den Betrieb des Stadtteilladens keine weiteren Finanzmittel (derzeit bis zu 47.907,36 Euro) zur Verfügung gestellt, besteht die Gefahr, dass der Stadtteilladen in seiner jetzigen Form nicht mehr weiter geführt werden kann. Der Träger erhält daher ab dem 01.01.2016 einen neuen Trägerschaftsvertrag und ggf. eine übergangsweise Ergänzungsvereinbarung. Die Finanzierung des Stadtteilladens wird im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung weiterhin im bisherigen Umfang erfolgen.

4.3 Elternentgelte

4.3.1 Aufrechterhaltung der Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Ausweitung auf alle Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel – Finanzierungsvorschlag

Im Rahmen der Münchner Förderformel ist für jedes dritte oder nachfolgende in einer Familiengemeinschaft lebende Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, eine Ermäßigung der Elternentgelte vorgesehen. Eine weitergehende Geschwisterermäßigung wurde nicht beschlossen.

Derzeit haben Betriebsträger mit Altvertrag und ÖPP-Einrichtungen mit Defizitvertrag, wie auch der städtische Träger selbst, die Möglichkeit der Geschwisterermäßigung für das zweite Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht. Es wird vorgeschlagen, dass die Geschwisterermäßigung – ganz im Sinn der Eltern – auch für das zweite Kind weiter – bei Übertritt in die Münchner Förderformel – gewährt werden kann und die Kosten hierfür durch die Landeshauptstadt München erstattet werden. Die Erstattung wird im Rahmen des Differenzausgleichs an die Träger ausbezahlt. Ziel ist somit die Weiterführung dieser Regelung. Somit können diese Träger ihren Eltern weiterhin eine Geschwisterermäßigung für das zweite Kind anbieten, wie dies der städtische Träger selbst, durch Satzung gebunden, ebenfalls weiterhin anbietet.

Darüber hinaus schlägt das Referat für Bildung und Sport vor, dass die Geschwisterermäßigung für das zweite Kind ab dem 01.01.2016 im Rahmen der Münchner Förderformel für alle Einrichtungen, die über die Münchner Förderformel bezuschusst werden, gelten soll. Familien und alleinerziehende Mütter und Väter werden somit weiter finanziell entlastet. Folgendes Vorgehen ist geplant:

Das Elternentgelt für das zweite Kind wird um zwei Einkommensstufen niedriger angesetzt. Fallen für zwei Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Elternentgelte an, so reduziert sich das Elternentgelt für das zweite Kind um eine weitere Einkommensstufe. Eine Förderung nach dieser Regelung ist ausgeschlossen, wenn die Möglichkeit der Förderung der Familie auf Grund des Besuchs eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft besteht. In diesem Fall wird die Ermäßigung nur für den Besuch des Kindes in der städtischen Kindertageseinrichtung angeboten.

Die Details werden in die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte dementsprechend aufgenommen.

Die Erstattung wird ebenfalls im Rahmen des Differenzausgleichs an die Träger ausbezahlt. Nach einer ersten Schätzung (Basis Vergleichsdaten städtischer Träger) sind im Bereich der Betriebsträger über 1.000 Geschwisterkinder betroffen. Der Mehraufwand pro Kind beläuft sich durchschnittlich auf etwa 300 Euro pro Jahr. Dieses Volumen beläuft sich somit auf rund 300.000 Euro und ist im Rahmen des prognostizierten und bewilligten Mehraufwands, wie er unter 4.1 der Vorlage beschrieben wurde, berücksichtigt.

Die Realisierung der Geschwisterermäßigung für das zweite Geschwisterkind für alle Einrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel würde nach einer ersten vorsichtigen qualitativen Schätzung einen weiteren zusätzlichen Mehraufwand von insgesamt 1,7 Millionen Euro bedeuten. Diese weiteren anfallenden Kosten für die Einführung der Geschwisterermäßigung für das zweite Kind in allen Einrichtungen der Münchner Förderformel in Höhe von 1,7 Millionen Euro werden vorerst innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet. Insgesamt beläuft sich der Aufwand für die Geschwisterermäßigung für das zweite Kind auf bis zu zwei Millionen Euro.

4.3.2 Zukünftige Elternentgelte

Von den insgesamt 123 Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft befinden sich 28 Einrichtungen in Fremdimmobilien (inkl. sechs ÖPP), die zum Stand Juni 2015 noch nicht in die Münchner Förderformel überführt wurden. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach einem Umstieg in die Münchner Förderformel diese Einrichtungen die Möglichkeit einer Elternentgelterhöhung haben. Die Elternentgelte, die maximal in Höhe des städtischen Niveaus waren, dürfen sich dann bis zu ca. 20 Prozent über dem städtischen Niveau befinden. Eine mögliche Elternentgelterhöhung betrifft bis zu ca. 830 Kinder (ohne Berücksichtigung der Nullzahler). Die Beantragung Wirtschaftlicher Jugendhilfe besteht im Bedarfsfall weiterhin. Ebenso besteht die Möglichkeit der Geschwistermäßigung im Rahmen der Münchner Förderformel.

4.4 Der neue Trägerschaftsvertrag – vertragliche Ausgestaltung

Trägerschaftsverträge gibt es ab 01.01.2016 nur mehr für Kindertageseinrichtungen im Eigentum oder Teileigentum der Landeshauptstadt München verwaltet durch das Referat für Bildung und Sport.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 17.09.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14/V12704) wurde eine Arbeitsgruppe Betriebsträger als Teil der Begleitkommission beauftragt, Vorschläge und Empfehlungen zur Vertragsausgestaltung zu erarbeiten und abzustimmen. Der Stadtrat hat weiter festgelegt, dass die Vertragsanpassungen nach seiner Zustimmung allen Vertragspartnern, inklusive derer, die seit 2012 einen Trägerschaftsvertrag haben, angeboten werden.

Den neuen Vertrag gibt es in zwei Versionen, für Eigentum und Teileigentum.

Der Trägerschaftsvertrag regelt die Überlassung eines städtischen Objekts.

Der neue Vertrag weist signifikante Änderungen gegenüber den bisherigen Verträgen auf. Für den Vollzug des Vertrages wurden deshalb die Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche für die Träger und die Stadtverwaltung in einer Übersicht zusammengefasst (Anlage 8a). Auch der Stadtrat kann sich so eine schnelle Übersicht verschaffen.

Die Bezuschussung des laufenden Betriebs wird künftig ausschließlich über die gesetzliche Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie über die Münchner Förderformel erfolgen, vergleichbar mit allen übrigen Einrichtungen, die in der Münchner Förderformel sind oder in diese eintreten. Ein Defizitausgleich ist nicht mehr vorgesehen. Jedoch wird es eine Übergangsphase bis zum 31.12.2018 mit Ergänzungsvereinbarung geben.

Wesentliche Inhalte des neuen Trägerschaftsvertrags sind:

- Überlassungsgegenstand und Zweck
- Regelungen zur Betriebsführung und Trägerverantwortung
- Mietfreie Überlassung, Erstausrüstung, Inventar,

Bauunterhalt, Instandhaltung und Kostenverteilung

- Laufzeit, Kündigung, Rückgabe
- Ergänzungsvereinbarung

Das Muster des Vertrags in der Version Eigentum ist in der Anlage 8 beigefügt. Er wurde inhaltlich eng mit den Trägern abgestimmt und wird ihnen – nach Stadtratsentscheidung – zum 01.01.2016 angeboten.

Gegenüber dem bisherigen Vertrag wurde die finanzielle Beteiligung der Träger in Bezug auf den kleinen Bauunterhalt neu gefasst. So übernimmt der Träger für den kleinen Bauunterhalt nur die Kosten bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von insgesamt 2.000 Euro. Unabhängig davon obliegen alle Bagatellmaßnahmen bis zu einem Wert von 100 Euro im Einzelfall immer komplett dem Träger.

Zusätzlich zu den Festlegungen des kleinen Bauunterhalts wird dem Träger jährlich – allerdings frühestens ab dem 4. Jahr der Inbetriebnahme eines Neubaus bzw. nach einer Generalinstandsetzung – rechnerisch ein pauschales Budget für die ihm überlassene Einrichtung zur Verfügung gestellt, das nach seiner Wahl von der Stadt für Schönheitsreparaturen, die Behebung kleinerer Schäden und Reparaturen am Bauwerk und baulichen Anlagen oder für werterhöhende Maßnahmen am städtischen Objekt eingesetzt werden kann. Am 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 01640) wurde vom Stadtrat beschlossen, dass dieses zusätzliche Budget für die jeweilige Einrichtung nach der Bruttogeschossfläche errechnet und zugeordnet wird. Für Kindertageseinrichtungen wird aus Vereinfachungsgründen vorgeschlagen, das Budget für jedes Objekt über einen passgenauen Verteilungsschlüssel, welcher sich an den Plätzen der Betriebserlaubnis orientiert, zu errechnen.

Die besonderen Regelungen zur Immobilienüberlassung begründen sich dadurch, dass die Landeshauptstadt München als Eigentümerin besondere Interessen wie z.B. den Erhalt der Immobilie nach städtischem Standard wahrzunehmen hat.

Das Gebäude für die Kindertageseinrichtung wird seitens der Landeshauptstadt München weiterhin ohne Ansatz einer Kaltmiete dem Träger überlassen. Im Rahmen der Gebäudezustandsbegehungen unter Beteiligung des Baureferats, ZIM sowie des Trägers wird im Begehungsprotokoll der Zustand der Immobilie dokumentiert. Schäden und Mängel aus der Vergangenheit wirken sich nicht finanziell auf die Träger im Rahmen des neuen Vertrages aus. Im Gegenzug für die mietfreie Überlassung haben die Träger einige Vorgaben der Landeshauptstadt München zu erfüllen, die andere Träger im Rahmen der Münchner Förderformel nicht betreffen. Hierunter fallen insbesondere die Anwendung der Benutzungssatzung hinsichtlich der Aufnahmekriterien der Landeshauptstadt München (sonstige Träger der Münchner Förderformel können weitgehend eigene Aufnahmekriterien festlegen) oder die Festlegung, dass diese Träger nur Entgelte bis max. in Höhe der städtischen Gebührensatzung erheben dürfen und somit den Elternentgeltraahmen der Münchner Förderformel nicht voll ausschöpfen können.

4.5 Vertragliche Regelungen für Kindertageseinrichtungen in Erweiterung von Kinder- und Jugendfreizeitstätten in der Zuständigkeit des Kommunalreferats

Kindertageseinrichtungen in städtischen Immobilien werden nicht selten über eine Erweiterung von bestehenden Kinder- und Jugendfreizeitstätten oder innerhalb einer gemeinsamen Planung mit Einrichtungen des Sozialreferats realisiert.

RBS-ZIM ist dabei für die Kindertageseinrichtungen – mfm-bedingt – zuständig, wenn diese anteilmäßig in Bezug auf ihre jeweilige Größe den höheren Anteil an der städtischen Immobilie haben.

Andernfalls liegt die Zuständigkeit für die Immobilie beim Kommunalreferat.

Für jeden Standort stellen sich immer wieder die Fragen nach Miete, Nebenkosten, kleinem oder großem Bauunterhalt. Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger möchten verständlicher Weise bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung wissen, welche Kosten und Verbindlichkeiten auf sie zu kommen, wenn sie eine Zusage für die Überlassung der Kindertageseinrichtung über das Trägerschaftsauswahlverfahren erhalten.

Das Kommunalreferat ist seinerseits gerade damit befasst, die Überlassungsvereinbarung für die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit umfassend zu überarbeiten.

Mit Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.04.2000 wurden für den Vertrag zur Betriebsführung städtischer Kinder- und Jugendfreizeitstätten umfassende Regelungen zum Bauunterhalt getroffen, mit dem Ziel einer möglichst wirtschaftlichen Lösung, die zu einer Effektivierung der Bau- und Unterhaltsmaßnahmen führt. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeitstätten werden vom Kommunalreferat den Trägern mietfrei überlassen. Für die Aufgaben und Maßnahmen des kleinen Bauunterhalts werden seither den Trägern 25 Prozent des Bauunterhaltsbudgets zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die Rahmenbedingungen, die aufgrund des o.g. Beschlusses derzeit für Kinder- und Jugendfreizeitstätten gelten, für die gesamte Immobilie Anwendung finden, wenn Freizeitstätte und Kindertageseinrichtung „unter einem Dach“ betrieben werden. Diesen Trägern würde dann auch eine Immobilie mietfrei überlassen. Weiter zeigt die Erfahrung, dass bestimmte Pflichten der Träger wie Verkehrssicherung, gemeinsame Heizungs- und Elektroanlagen u.a. in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Abgrenzung von Zuständigkeiten nur aus einer Hand sinnvoll erfüllt werden können. Jede anteilige Abrechnung/Verrechnung der Kosten innerhalb der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit dem kleinen Bauunterhalt ist mit einem unvermeidbaren bürokratischen Mehraufwand verbunden (Kostenaufteilung, Überprüfung der Zuordnung, u.a.).

Es wird deshalb folgende Regelung in Abstimmung mit dem Kommunalreferat vorgeschlagen:

1. Die Räume der Kita werden (analog der Freizeitstätten und der Handhabung im Referat für Bildung und Sport) mietfrei überlassen. Im Gegenzug wird der Träger der Kindertageseinrichtung vertraglich an die inhaltlichen Bedingungen/Vorgaben gebunden, wie sie im Trägerschaftsvertrag geregelt sind, wenn die Immobilie in Zuständigkeit des

Referates für Bildung und Sport liegt. Hierunter fallen Aspekte wie z.B. Münchner Förderformel, städtische Satzungen, Platzzahl, Ausstattung, Wartung und Ersatz, Küche, Teilnahme am Kitafinder+, etc.

2. Der Träger der Kinder- und Jugendfreizeitstätte, der den größeren Anteil der Immobilie betreibt, übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für gemeinschaftliche Flächen und Anlagen. Die Verkehrssicherungspflicht wird lediglich im Innenverhältnis übernommen. Der andere Träger ist weiterhin für die eigene Verkehrssicherung verantwortlich und muss die Wahrnehmung der Pflichten des jeweils anderen Trägers überwachen und ggf. selbst tätig werden. Die damit verbundenen Haftungsfragen müssen im Vorfeld zweifelsfrei geregelt sein.

3. Dem Träger der Kindertageseinrichtung obliegen, analog dem Träger der Kinder- und Jugendfreizeitstätte, die Aufgaben des kleinen Bauunterhalts in seinem eigenen Bereich. Die Arbeiten sind fachgerecht durchzuführen und müssen insbesondere den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass ein bauteil-, material- und funktionsgleicher Ersatz erfolgt. Zur Finanzierung des kleinen Bauunterhalts werden dem Träger 25 Prozent des vom Kommunalreferat festgelegten Bauunterhaltsbudgets zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden und in der Abrechnung des Trägers gesondert auszuweisen.

4. Dem Träger der Kindertageseinrichtung soll wirkungsgleich zu den Trägerschaftsverträgen das pauschale Budget für Schönheitsreparaturen, die Behebung kleinerer Schäden und Reparaturen am Bauwerk und baulichen Anlagen oder für werterhöhende Maßnahmen am städtischen Objekt zu Gute kommen.

5. Erstaussattung der Kindertageseinrichtung: RBS-ZIM zeichnet im Projektauftrag mit, welche Kosten für die Kindertageseinrichtung bezüglich Erstaussattung und Küche angesetzt werden müssen. Die Mittel der Erstaussattung werden über das Referat für Bildung und Sport ausgereicht und verwaltet.

Der Überlassungsvertrag für die Immobilie zum Betrieb der Kindertageseinrichtung wird vom Kommunalreferat geschlossen. Die Regelungen des RBS-Trägerschaftsvertrags, die die Betriebsführung betreffen (Überlassungsgegenstand und Zweck, Betriebsführung, Trägerverantwortung etc.), werden Vertragsbestandteil im Überlassungsvertrag des Kommunalreferats.

4.6 Vertragliche Regelungen für Kindertageseinrichtungen in Erweiterung von Kinder- und Jugendfreizeitstätten in der Zuständigkeit des Referats für Bildung und Sport

Vorstehende Regelungen gelten analog für die Fälle, in denen in einem Gebäude eine kleinere Kinder- und Jugendfreizeitstätte sowie eine flächenmäßig größere Kindertagesstätte/ ein Haus für Kinder untergebracht sind, für das dann RBS-ZIM die gesamte Immobilienverwaltung innehat. Die konkreten Einzelvereinbarungen sind referatsübergreifend herbeizuführen.

5. Befristete Ergänzungsvereinbarungen für ehemalige Betriebsträger (ohne ÖPP), Trägerschaftsverträge bis 31.12.2015 sowie analog für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft – Vereinbarung für Träger mit neuem Trägerschaftsvertrag ab dem 01.01.2016

Wie bereits dargestellt, können die unter Punkt 4 aufgeführten Einrichtungen (ohne ÖPP) – falls erforderlich – übergangsweise eine Ergänzungsvereinbarung beantragen. Die Laufzeit beträgt maximal drei Jahre bis einschließlich 31.12.2018. Diese Zeit wird benötigt, um passgenaue Lösungen zum Beispiel für den hauswirtschaftlichen Bereich zu entwickeln. Ziel ist, dass mit den Trägern einrichtungsbezogene Maßnahmen vereinbart werden, die zu einer Reduzierung des Defizits führen. Ein Muster der übergangsweisen Ergänzungsvereinbarung ist in der Anlage 9 beigefügt. Die Ergänzungsvereinbarung wurde inhaltlich eng mit den Trägern abgestimmt und wird ihnen – nach Stadtratsentscheidung – zum 01.01.2016 angeboten. Im Rahmen dieser befristeten Ergänzungsvereinbarung wird ein dann anzuerkennendes Defizit von der Landeshauptstadt München getragen.

Wie bereits erwähnt, wurde bei Vergleichsberechnungen bei einem Drittel der untersuchten Träger ein rechnerisches Minus in Höhe von insgesamt etwa 900.000 Euro festgestellt. Nach den momentanen Erkenntnissen ist dieses Ergebnis überwiegend strukturell begründet. Dabei geht es insbesondere um die Themen Verpflegungskonzept, Hauswirtschaft/Reinigung und Hausmeister, da der damit verbundene Personalkostenstandard nicht vollständig über die Münchner Förderformel abgedeckt wird. Daneben spielten auch die Auslastung und die Größe der Einrichtungen eine Rolle.

Auch für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wird, um dem in der Berechnung festgestellten rechnerischen Defizit zu begegnen, eine dreijährige Übergangsfrist gewährt.

Freiwillige Leistungen unterliegen den hauswirtschaftlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Regierung von Oberbayern hat zur Münchner Förderformel folgende Stellungnahme abgegeben:

„Freiwillige Leistungen unterliegen den hauswirtschaftlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHO), die auch für den Einsatz und die Verwendung von Fördermitteln gelten. Im Rahmen der Münchner Förderformel/Zuschussrichtlinie wurden Regularien zum Nachweis und für die Rücknahme bzw. den Widerruf und die damit verbundene Erstattung der gewährten MFF Fördermittel formuliert. Im Rahmen der Verwendungsprüfung zur MFF ist jedoch nicht die Gesamtfinanzierung der Zuschussempfänger zu prüfen. Die Prüfung kann nicht die Frage beinhalten, ob sich aus der gesetzlichen Förderung ein Überschuss ergeben hat. Die Überprüfung beinhaltet ausschließlich, ob die zusätzlichen Gelder aus der MFF zweckentsprechend verwendet wurden. Die Vorgehensweise der Landeshauptstadt München

ist demzufolge rechtlich nicht zu beanstanden“ (Schreiben der Regierung von Oberbayern vom Oktober 2014).

Bei der Ausgestaltung der Ergänzungsvereinbarung muss aber eine Gesamtbetrachtung erfolgen. Wesentliche Grundlage bei der Ausgestaltung der Ergänzungsvereinbarung ist es, dass ein Defizit nur dann anerkannt wird, wenn dieses einrichtungsübergreifend bei allen einbezogenen Einrichtungen des Trägers besteht. In diesem Rahmen sollen die Träger ein rechnerisches Minus einrichtungsübergreifend mit Einrichtungen, welche einen Überschuss aus der gesetzlichen Förderung erwirtschaftet haben, ausgleichen.

In der Übergangsphase sollen mögliche jährliche Schwankungen der Betriebsergebnisse analysiert werden. In diesem Zusammenhang werden vom Referat für Bildung und Sport Berechnungen vorgenommen (Abrechnungsjahre 12/13/14). Parallel dazu wird vom Referat für Bildung und Sport eine Überschuss-Defizit-Abfrage bei allen Kindertageseinrichtungen, die über die Münchner Förderformel bezuschusst werden, durchgeführt.

Nähere Details zur Abwicklung sind in den „Rahmenbedingungen für die vertragliche Gestaltung der Ergänzungsvereinbarung“ enthalten (Anlage 10). Die Ergänzungsvereinbarung wird gemäß dieser Verwaltungsrichtlinie umgesetzt.

Neue Einrichtungen mit neuem Trägerschaftsvertrag (ab dem 01.01.2016) erhalten übergangsweise eine Ergänzungsvereinbarung, wenn die Träger den städtischen Standard im Bereich Verpflegung anwenden, was seitens des Referats für Bildung und Sport für diese Einrichtungen gewünscht ist, und der Träger auf Grund dieser hauswirtschaftlichen Standards ein dann anzuerkennendes Defizit aufweist. Die Berechnung des dann anzuerkennenden Defizits erfolgt nach den Rahmenbedingungen für die vertragliche Gestaltung der Ergänzungsvereinbarung.

5.1 Ziel der Ergänzungsvereinbarung

Die dreijährige Übergangszeit soll von Verwaltung und Trägern genutzt werden, um für die strukturellen Defizite eine Lösung zu finden. In dieser Zeit werden anerkannte Defizite, wie beschrieben, erstattet. Es werden in dieser Zeit Regelungen erarbeitet, die eine Führung der Einrichtungen ausschließlich nach den Grundsätzen der Münchner Förderformel ermöglichen.

5.2 Geplante Lösungsansätze – hauswirtschaftlicher Bereich

In Bezug auf die Hauswirtschaftskosten wird ein Vergleich für Einrichtungsarten und deren Strukturen entwickelt, welcher zur Bewertung des dann anzuerkennenden Defizits herangezogen wird. In diesem Zusammenhang wird überlegt, ob ein Vergleich mit anderen Kommunen und deren Hausbewirtschaftungskonzepten herangezogen werden kann.

Durch den Einsatz von hauswirtschaftlichen Fachkräften bei der Versorgung von unter

Dreijährigen (Köchinnen und Köche in Kinderkrippen, Hauswirtschaftsleitungen in Häusern für Kinder mit unter Dreijährigen, damit die Arbeit nicht vom pädagogischen Personal zu leisten ist) wurde den Vorgaben und Wünschen des Münchner Stadtrates entsprochen. Sowohl beim Städtischen Betrieb als auch bei den Einrichtungen der Betriebsträger ist der Ausgabeposten für die Verpflegung deshalb weit höher als bei den sonstigen Trägern.

Im Referat für Bildung und Sport laufen darüber hinaus seit 2013 zwei Projekte zum personellen Versorgungsmanagement. Ziel der Untersuchungen des hauswirtschaftlichen Bereiches ist es, ein aktuelles personelles Ausstattungsschema zu erarbeiten. Die Realisierung einer Standardausweitung ist nicht Inhalt des Projekts.

Mit Beschluss des Stadtrats zur Münchner Förderformel vom 12.11.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 12704) wurde grundsätzlich festgelegt, dass die Versorgungsküchen für Einrichtungen in Betriebsträgerschaft systemoffen zu planen sind, um dem Träger die Wahl des Verpflegungssystems Cook & Chill - oder Cook & Freeze – Mischküche zu überlassen, wobei es den Trägern frei steht, und sofern es die Rahmenbedingungen vor Ort ermöglichen, einen höheren Frischkostanteil als den bisher im Verpflegungskonzept festgeschriebenen Anteil von 30 Prozent bzw. 40 Prozent umzusetzen.

Für städtische Kindertageseinrichtungen gilt ein Frischkostanteil von 30 Prozent für Kindergärten, Horte, und Tagesheime sowie Häuser für Kinder mit über Dreijährigen. Der Frischkostanteil in Häusern für Kinder mit unter Dreijährigen liegt bei 40 Prozent, für Kinderkrippen liegt dieser bei 100 Prozent. Durch die Raumprogramme werden die Versorgungsbereiche städtischer Kindertageseinrichtungen für die jeweiligen Einrichtungsarten festgelegt und entsprechende Bewirtschaftungskonzepte zu Grunde gelegt. Diese beinhalten den Bedarf der jeweils auf die zu betreuenden Altersstufen zugeschnittenen, vom Stadtrat verabschiedeten Reinigungs-, Wäsche-, Verpflegungs- und Betriebshygienekonzepte, welche derzeit im Rahmen der Münchner Förderformel nicht abgebildet sind.

Zusammenfassend werden derzeit folgende Lösungsmöglichkeiten für den Bereich der Hauswirtschaft gesehen:

Alternative 1:

Prüfung, ob die Standards für die städtischen Einrichtungen und die Betriebsträger (sprich die städtisch gebauten Einrichtungen) in dieser Form weiter aufrechterhalten werden sollen. Eine Absenkung der Standards hätte niedrigere Ausgaben zur Folge und insbesondere Auswirkungen auf bis dato bei der Landeshauptstadt München oder den Betriebsträgern beschäftigtes Personal. Derzeit können beim städtischen Träger die Personalkosten im hauswirtschaftlichen Bereich mit über 20.000.000 Euro beziffert werden. Dies umfasst ebenso wie bei den Betriebsträgern über 7,7 Prozent der Gesamtausgaben. Zum Vergleich dazu liegen die durchschnittlichen Kosten bei Einrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel bei ca. 3,9 Prozent.

Alternative 2:

Beibehaltung der Standards nur bei den städtischen Einrichtungen; die höheren Kosten müssten dann als Eigenmittelanteil von der Landeshauptstadt München übernommen werden. Andere Träger erhalten hierfür keine weitere Förderung.

Alternative 3:

Beibehaltung der Standards für den städtischen Bereich und die Betriebsträger überall dort, wo die Landeshauptstadt München auch die Küche stellt, mit der Folge der dauerhaften Übernahme der erhöhten Kosten. Andere Träger erhalten hierfür keine Förderung.

Alternative 4

Finanzierung der erhöhten Kosten für die höhere Qualität durch die Landeshauptstadt München für diejenigen Träger, die diese besondere Qualität anbieten. Dies könnte z.B. durch passgenaue Ausgleichszahlungen neben oder im Rahmen der Münchner Förderformel erfolgen. Die Auswahl der Verpflegungssysteme steht den Trägern somit frei.

All diese Alternativen haben Auswirkungen auf die Frage der Gleichbehandlung der Münchner Kita-Träger, auf die Umstellung von jetzigen Standards sowie auf den Finanzrahmen der Münchner Förderformel. Daher sollten die Vor- und Nachteile einer Umsetzung in den nächsten Jahren gut abgewogen und ausführlich geprüft werden. Dieses Thema wird in den kommenden Monaten im Rahmen der Begleitkommission zur Münchner Förderformel diskutiert und inhaltlich abgestimmt. Die Erarbeitung von allgemeingültigen Standards z.B. im Hinblick auf Hauswirtschaft oder Verpflegungskonzept ist ebenfalls angedacht.

Vor dem Hintergrund dieser Thematik wird der seit dem 23.06.2009 aufgegriffene Punkt 3 des Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 00855 „Senkung der Standards durch Einsparungen bei städtischen Kinderkrippen?“ von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Josef Schmid und Herrn StR Marian Offmann (Anlage 2) erneut aufgegriffen. Die im Antrag dargelegte Problematik ist erfasst, dem Stadtrat wird diesbezüglich unter Beachtung der oben genannten Punkte, spätestens bis in drei Jahren die Entscheidung vorgelegt. Die Punkte 1 und 2 des Antrags wurden in der Vollversammlung vom 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360) behandelt. In dieser Sitzungsvorlage wurde auf Seite 25 unter Punkt 7.1 (4. und 5. Spiegelstrich) sowie in den Ausführungen des Sozialreferats auf Seite 49 die Punkte 1 und 2 des Antrags betreffend Stellung genommen.

5.3 Finanzbedarf und Finanzierungsvorschlag für die befristete Ergänzungsvereinbarung

Nach vorsichtigen qualitativen Schätzungen kann im Rahmen der dreijährigen Übergangsfrist ein prognostischer Mehraufwand für die Landeshauptstadt München von jährlich etwa 1,5 Millionen Euro, befristet auf drei Jahre, entstehen. Mögliche Mehreinnahmen der Träger durch die Erhöhung des Basiswertes sowie die geplanten Erhöhungen des Faktors eallg und der Mietpauschale, welche ein mögliches Defizit reduzieren, wurden bei der Hochrechnung nicht berücksichtigt. Somit ist davon auszugehen, dass der prognostizierte Mehraufwand keinesfalls höher ausfällt. Die Summe von bis zu 1,5 Millionen Euro jährlich – die freigemeinnützige und sonstige Träger betrifft – kann vorerst innerhalb des bisher bewilligten Zuschussrahmens für

die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet werden. Für das Haushaltsjahr 2016 wurden derzeit die Ausgaben im Rahmen der Münchner Förderformel bis dato mit rund 38 Millionen Euro prognostiziert. Das rechnerische Minus des städtischen Trägers ist mit über elf Millionen weit größer, ist aber durch den städtischen Haushalt abgedeckt. Falls sich in den nächsten Jahren gravierende Änderungen ergäben, würde der Stadtrat umgehend durch das Referat für Bildung und Sport informiert werden.

6. Überleitung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft in die Münchner Förderformel

6.1 Ausgangslage

Die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wenden die Münchner Förderformel und die damit verbundenen inhaltlichen Vorgaben bereits seit dem 01.09.2011 dem Grunde nach an. Im Rahmen der fachlichen Begleitung der Standorteinrichtungen wurde beispielsweise die Arbeitsgruppe „AG Bildungsgerechtigkeit“ gegründet. Unter der Leitung des Instituts für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) nahmen gemeinsam mit den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern auch Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen des Städtischen Betriebs und der Tagesheime teil. Neben den 25 Standorteinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft wurden auch 16 städtische Standorteinrichtungen zwischen 2012 und 2015 wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und durch das Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) begleitet. Weiter fanden Gespräche mit dem Personalrat der Tagesheime mit Blick auf die Inhalte und die möglichen Umsetzungsstrategien statt. Seitens des Städtischen Betriebs wurde ein Film von und für Standorteinrichtungen mit dem Titel „Ziele setzen – Weichen stellen“ produziert, der sich derzeit in der redaktionellen Endabstimmung befindet. Der Film dokumentiert und zeigt an ausgewählten Praxisbeispielen die Anwendungsmöglichkeiten der Münchner Förderformel auf.

Für den Städtischen Betrieb ist die mit 96 Prozent gegebene hohe Auslastung der Plätze (Stand 2013) trotz des vorherrschenden Fachkräftemangels besonders hervorzuheben. Weiter ist festzustellen, dass im Ergebnis gegenüber den freigemeinnützigen und sonstigen Trägern ein hoher Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund betreut wird. Dies macht die besondere Stellung und Verantwortung des Städtischen Betriebs in diesem Bereich deutlich. Besondere Unterstützung erfährt das Fachpersonal vor Ort durch den Beratungsfachdienst des Geschäftsbereichs Kindertageseinrichtungen. Im Stadtteil sind die städtischen Kindertageseinrichtungen gut vernetzt, dies wird über die Quartiersleitungen vor Ort organisiert.

Die städtischen Tagesheime sind seit mehr als 50 Jahren integraler Bestandteil der Münchner Bildungslandschaft für Münchner Schülerinnen und Schüler. Der gesellschaftliche und kulturelle Wandel in München spiegelt sich auch in der damit verbundenen konzeptionellen

Fortschreibung der Tagesheimpädagogik wieder. Hervorzuheben sind die Innovativen Projektschulen (IPS) als Meilenstein im Rahmen der intensivierten Kooperation zwischen Kultusministerium/Staatlichem Schulamt und der Landeshauptstadt München, ganz im Sinne des gemeinsamen Ziels für die Münchner Schülerinnen und Schüler, an Grundschulen mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit zu erreichen.

Im Folgenden werden nun zentrale pädagogische und organisatorische Aspekte bzw. Herausforderungen erörtert, welche die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft bereits jetzt umsetzen und wie der städtische Träger ab dem 01.01.2016 insbesondere den pädagogischen Vorgaben der Münchner Förderformel gerecht wird.

6.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die Kindertageseinrichtungen des Städtischen Betriebs sind in ihren strukturellen Rahmenbedingungen äußerst unterschiedlich. Die Kindertageseinrichtungen befinden sich in unterschiedlichsten Gebäuden, wodurch die Höhe der Nebenkosten stark variiert. Hier könnten ggf. energetische Maßnahmen zu Einsparungen führen. Die Verbrauchskosten liegen einrichtungsscharf vor.

Durch die Situierung der Tagesheime innerhalb der Schulgebäude entstehen Synergieeffekte im Bereich der Hausbewirtschaftung und insbesondere in der Doppelnutzung der schulischen Räume aufgrund der Kooperationsstrukturen. Beispielsweise ist aufgrund der Nutzung der Aula und der Turnhallen ein Mehrzweckraum, wie er bei Kindertageseinrichtungen mit 100 Plätzen besteht, nicht zusätzlich zu errichten. Weiter ist festzustellen, dass die Gruppennebenräume im Rahmen des Nutzungskonzeptes vormittags als Klassenzimmer für die Grundschule genutzt werden und ansonsten dem Tagesheim für Übungszeiten im Rahmen eines ganztägigen Bildungskonzeptes zur Verfügung stehen. Mit Beschluss des Stadtrats in der Vollversammlung vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 02481) wurden die Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie Schulsportanlagen festgelegt. Im "Münchner Lernhauskonzept" werden beim Bau von neuen Grundschulen die oben genannten Synergien mit Blick auf eine intensivere Kooperation im Rahmen der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler verstärkt genutzt. In Zukunft können durch die Fortschreibung der Raumnutzungskonzeption und durch gemeinsame Anschaffung von Mobiliar, Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie Spielmaterialien weitere Optimierungen erfolgen.

6.3 Personell pädagogische Rahmenbedingungen

Personalaufbau und Personalausgleich nach den Vorgaben der Münchner Förderformel erfordern punktuelle Umsteuerungen an den Einrichtungen. Besonders der Standortfaktor und der ekont müssen einzelfallbezogen für die jeweilige Kindertageseinrichtungen betrachtet werden. Die Modellrechnung hat im Ergebnis gezeigt, dass stellenplanbezogen im Bereich des Städtischen Betriebs an etwa 200 Einrichtungen ein Personalaufbau erfolgen muss. Ein Personalausgleich bzw. stellenplanmäßiger Abbau muss an etwa 100 Kindertages-

einrichtungen durchgeführt werden (Stand 2013). Hiermit wird ersichtlich, dass mit Blick auf den Stellenplan und einer bedarfsgerechten und der jeweiligen Situation angemessenen Stellenausstattung umfassende Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgen werden, um die personellen Voraussetzungen der Münchner Förderformel gewährleisten zu können. Gerade Standorteinrichtungen profitieren besonders. Bei den Sachbudgets für die Einrichtungen sind die Mehraufwendungen für die Standorteinrichtungen zu berücksichtigen.

Die Fachkraftquote des Städtischen Betriebs liegt bei über 66 Prozent (Stand 2013). Die Fachkraftquote liegt bei den Tagesheimen aufgrund der besonderen konzeptionellen Nähe zur Schule bei über 90 Prozent und somit wesentlich höher als in anderen Kindertageseinrichtungen. Mit Blick auf die Personalstruktur innerhalb des Tagesheimbereichs lässt sich feststellen, dass im Verhältnis zu anderen Kindertageseinrichtungen allgemein weniger Funktionsstellen angesiedelt sind. Dies erklärt, dass trotz der hohen Fachkraftquote die Personalkosten nicht unverhältnismäßig hoch ausfallen (75,8 Prozent gegenüber 73,29 Prozent der Gesamtkosten im Vergleich mit dem städtischem Betrieb).

Weitere Details zur künftigen Berechnung und stellenplanmäßigen Ausgestaltung im Rahmen der Umsteuerung zur Münchner Förderformel werden unter Punkt 8 der Vorlage beschrieben.

6.4 Personell hauswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Rahmen des Versorgungskonzepts des Städtischen Betriebs sind vielfältige Qualitätsstandards bzw. Konzepte insbesondere für unter Dreijährige – wie auch unter 5.2 des Vortrags beschrieben – zu erfüllen.

Im Tagesheimbereich gilt 30 Prozent Frisch- und 70 Prozent Tiefkühlmischkost – außer im Tagesheim an der Hochstraße. Seit 2014 werden im Rahmen eines Gesamtversorgungskonzepts an Campusstandorten auch andere Versorgungssysteme angewandt bzw. erprobt mit dem Ziel, verstärkt auch an den Schulstandorten bei Bedarf alle Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler mit zu versorgen.

6.5 Inhaltlich konzeptionelle Maßnahmen

Inhaltlich konzeptionelle Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der ersten Ergebnisse aus der Wirkstudie zum Standortfaktor wie folgt umgesetzt:

Im Rahmen der Analyse wurden und werden die gegenwärtigen pädagogischen Konzepte und Qualitätsstandards der Einrichtungen überprüft und angepasst. Gerade der Einsatz der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte steht hier im Fokus der Betrachtung. Neben den unter Punkt 6.2 aufgeführten Aspekten findet hier die Auseinandersetzung darüber statt, welche inhaltliche pädagogische Ausgestaltung zukünftig notwendig ist.

Dies erfordert für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere von Standorteinrichtungen ggf. eine differenzierte Auseinandersetzung mit folgenden Schwerpunkten unter Einbeziehung der datenbasierten Ergebnisse der Bildungsberichterstattung und des Sozialmonitorings:

- Angaben zur Einordnung der Einrichtungen im Stadtgebiet

- Angebote der eigenen und weiteren Einrichtungen im Stadtteil mit der Schule
- Darstellung der Vernetzung zur Schule
- Vernetzung mit Blick auf ein gelingendes Übergangsmanagement
- Beachtung und Umsetzung der lebenslagenprägenden Querschnittsthemen Geschlechtergerechtigkeit, Interkulturalität und Inklusion

Insbesondere für die Standorteinrichtungen sind auf Grundlage der pädagogischen Rahmenbedingungen der Münchner Förderformel folgende Schwerpunkte weiterzuentwickeln und in der pädagogischen Konzeption fortzuschreiben:

- Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzepte mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Angebotes zur "Förderung benachteiligter Kinder"
- Intensivierung der Elternarbeit
- Qualifikation des Personals
- Festlegung neuer Qualitätsstandards

Am Ende eines Kalenderjahres werden bei Standorteinrichtungen durch die Einrichtungsleitungen – wie im Rahmen der Förderformel vorgesehen – Kurzberichte zur erfolgten Umsetzung, insbesondere zu den oben genannten Punkten, verfasst. Die Ergebnisse bzw. Wirkungen können somit direkt einrichtungsübergreifend analysiert werden. Darüber hinaus ist die Münchner Förderformel Teil des Systems der Qualitätssicherung und -entwicklung (QSE). QSE wird insbesondere mit Blick auf die Standorteinrichtungen gesondert betrachtet (z.B. Ernährung, Eltern, Basisstandards).

Allgemein wird der Prozess durch geeignete Medien begleitet, um gute Praxisbeispiele trägerübergreifend zur Verfügung zu stellen. Ziel ist, den Fachkräften vor Ort Orientierung zu geben und Möglichkeiten der Umsetzung aufzuzeigen.

6.6 Inhaltlich organisatorische Maßnahmen

Es ist wichtig, dass der strukturelle Rahmen durch das Referat für Bildung und Sport weiterentwickelt wird, um die Kolleginnen und Kollegen sowie alle Kooperationspartner vor Ort zu unterstützen und den Rahmen für ein gelingendes Zusammenarbeiten für die anvertrauten Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler zu sichern. Zur Begleitung und Umsetzung wurden und werden Gremien installiert. Die Dienststellenpersonalräte werden ebenfalls in den Prozess eingebunden. Die Gremien befassen sich inhaltlich zukünftig unter anderem mit folgenden organisatorischen Themen:

- Weiterentwicklung Kooperationsvereinbarung Kindertageseinrichtung und Schule
- Weiterentwicklung Kooperationsvereinbarung Tagesheim und Schule
- Überprüfung und Fortschreibung des Konzeptes zum Übergang vom Kindergarten in den Hort bzw. in das Tagesheim sowie vom Hort bzw. Tagesheim in weiterführende Schulen
- Überprüfung, Fortschreibung und Festlegung neuer Qualitätsstandards

6.7 Individuelle strukturelle und pädagogische Ausgestaltungen – Planungen des Städtischen Betriebs und der Tagesheime

Die praktische Ausgestaltung soll durch eine Arbeitsgruppe, die aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Städtischen Betriebs, aus Fachexpertinnen und Fachexperten der Praxis und Verwaltung besteht, begleitet werden. Diese Arbeitsgruppe wird nach Beschlussfassung ihre Arbeit aufnehmen und praktische Beispiele für die Umsetzung an den Einrichtungen erarbeiten und zusammentragen. Innovative Ansätze von pädagogischen Inhalten wie z.B.

- Durchführen von Sprachreisen für die in den städtischen Einrichtungen aufgenommenen Asylbewerberkinder mit ihren Familien nach Oberaudorf
- Aufbau eines Projektpools zum Abruf für die Einrichtungen
- Einbeziehung von Bürgerschaftlichem Engagement, z.B. Lesepatzen
- Kunstprojekte mit Künstlerinnen und Künstlern aus ganz Bayern
- Kooperation mit Kleingartenvereinen (Nutzung der Gärten durch Kinder)
- Handwerkerinnen und Handwerker in Projekten hinzuziehen, z.B. Schmiedekunst
- Elternbildung ausbauen
- Gendersensible und geschlechtergerechte Angebote und Projekte
- Umgang mit neuen Medien für Spracherwerb und Kommunikation (für Kinder mit Behinderung) altersgerecht aufbereiten
- Lebenspraktische Anleitung zum Leben in der Großstadt
- Projekt „Frühstückshelferinnen und -helfer“

werden in diesen Prozess einfließen. Diese Beispiele sind nicht abschließend, sie geben einen repräsentativen Ausschnitt der vielfältigen Möglichkeiten wieder. Die Maßnahmen werden immer kontextbezogen auf die Einrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entwickelt werden.

6.8 Aktueller Stand – Fazit und Ausblick

Aufgrund des andauernden Fachkräftemangels in München ist es für die städtischen Kindertageseinrichtungen und Tagesheime vorrangiges Ziel, den förderrelevanten Anstellungsschlüssel von 1:10,50 als städtischer Träger zu realisieren und die damit verbundene Gewährleistung von ganztägigen Betreuungsplätzen abzusichern.

Die Umsetzung der Vorgaben aus der Münchner Förderformel für die städtischen Einrichtungen in Bezug auf das Zuschalten von zusätzlichem Personal ist notwendig.

Um die pädagogischen Rahmenbedingungen der Münchner Förderformel zu erfüllen, sind – aufbauend auf den förderrelevanten Anstellungsschlüssel von 1:10,50 – z.B.

Projektfinanzierungen, Honorarkraftanstellungen, Kooperationen mit Jugendhilfeträgern und Vereinen für die Tagesheime vor Ort, Entwicklung von multiprofessionellen Teams mit Blick auf die Standorteinrichtungen in naher Zukunft zu favorisieren.

7. Weiterentwicklung der Münchner Förderformel

Die Anpassung des gesetzlichen Basiswerts wird für die Faktorenbemessung der Münchner Förderformel übernommen. Somit steigt auch das Finanzvolumen der Münchner Förderformel

über die Faktoren. Die geplante Einführung der Geschwisterermäßigung für das zweite Kind wurde unter Punkt 4.3.1 des Vortrags des Referenten erörtert.

7.1. Kostenfreies drittes Kindergartenjahr im Rahmen der Münchner Förderformel

Im Vortrag des Referenten in der Vollversammlung des Stadtrats vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 14275) sowie zuletzt in der Vollversammlung des Stadtrats am 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 02569) wurde dargelegt, dass es stark von der zu erwartenden Gesetzesänderung abhängt, ob und in welchem Rahmen ein „kostenfreies drittes Kindergartenjahr“ für alle städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, verwirklicht werden kann.

Das Referat für Bildung und Sport kann somit auch weiterhin erst nach Bekanntgabe der Gesetzesänderung Empfehlungen abgeben, ob und in welcher Form eine Umsetzung möglich ist. Die zu dieser Thematik vorliegenden Stadtratsanträge Nr. 08 – 14 / A04290 vom 06.06.2013 und Nr. 08 – 14 / A04437 vom 05.07.2013 (Anlagen 4 und 5) bleiben somit aufgegriffen. Es ist derzeit nicht absehbar, wann und in welchem Umfang die Änderungen vorgenommen werden. Eine abschließende Stellungnahme bzw. Empfehlung wird erst nach Bekanntgabe der Gesetzesänderung erfolgen.

7.2. Modifizierung der Zuschussrichtlinie

Die Zuschussrichtlinie wurde in vielerlei Hinsicht verändert und angepasst. Alle Änderungen, die in die Zuschussrichtlinie eingearbeitet wurden, sind markiert und in der geänderten Fassung (Anlage 12) aufgeführt. Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend dargestellt. Dem Stadtrat wird empfohlen, die geänderte Zuschussrichtlinie zum 01.01.2016 in Kraft treten zu lassen.

7.2.1 Erhöhung des Faktors eallg

Eine Erhöhung des Faktors eallg wird seit längerem von Trägerseite gefordert. In der Begleitkommission wurde der Vorschlag des Referats für Bildung und Sport in Bezug auf die Erhöhung auf 6 Prozent diskutiert. Begründet wird dies in erster Linie damit, dass der Verwaltungsaufwand mit dem derzeitigen Faktor eallg nicht abgedeckt werden kann. Die Träger fordern eine Erhöhung auf mindestens 7,5 Prozent bzw. von zehn bis hin zu vierzehn Prozent. Wie oben dargestellt, kann auch der städt. Träger sein Defizit derzeit nicht abdecken. Die Träger berufen sich darüber hinaus darauf, dass in anderen städtischen Zuschussbereichen innerhalb des stadtweiten Arbeitskreises Zuschuss eine prozentuale Erhöhung der zentralen Verwaltungskosten auf 7,5 Prozent diskutiert wird. Die Ergebnisse hierzu stehen noch nicht fest. Die Diskussion in Bezug auf die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) trifft nicht auf die Münchner Förderformel zu, da diese auf anderen Fördergrundlagen beruht.

Seitens der Träger wurde innerhalb der Begleitkommission angemerkt, dass der eallg in Höhe von 5 Prozent der BayKiBiG-Grundförderung im Vergleich niedriger ist als die bisherige

Verwaltungspauschale in Höhe von 5 Prozent der Personal- bzw. der Gesamtkosten.

Dennoch wird seitens des Referats für Bildung und Sport aus folgenden Gründen eine Erhöhung auf über sechs Prozent zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgeschlagen:

Der Faktor eallg dient in seiner Grundintention dazu, eine Vielzahl kleiner und kleinster Besonderheiten den Einrichtungen, die bei der Umsteuerung auf die Münchner Förderformel im Einzelnen aufgrund der eher wenigen Einflussgrößen nicht mehr berücksichtigt werden konnten, weiter zu ermöglichen. Mit dem Faktor eallg können somit kleine, gewachsene Traditionen bewahrt werden. Der Faktor darf auch mit zur Overheadfinanzierung herangezogen werden (siehe Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360 vom 26.01.2011, Seite 12). Der Faktor eallg als ein Teil der Einnahmenseite kann und darf somit nicht unmittelbar mit den Verwaltungskosten auf der Ausgabenseite in Bezug gesetzt werden. Die Verwaltungskosten werden über verschiedene Positionen auf der Einnahmenseite (eallg, Basiswert-Plus, gesetzliche BayKiBiG-Förderung, Elternentgelte) finanziert.

Die Träger können darüber hinaus über die Erhöhung des derzeit maßgeblichen Basiswerts von 982,06 Euro auf 1.035,75 Euro neue zusätzliche Finanzmittel – im Rahmen der gesetzlichen Finanzierung – flexibel und unbürokratisch zur Qualitätsverbesserung einsetzen und auch in diesem Zusammenhang Verwaltungskostenanteile abdecken. Die Basiswerterhöhung ersetzt die bislang vorgesehene Einführung eines Qualitätsbonus-Plus. Nach ersten Berechnungen ergibt dies in Summe für die 569 Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft neun Millionen Euro zusätzlich pro Jahr aus der gesetzlichen Förderung (Datenbasis Kita-Jahresstatistik 2014).

Vor dem Hintergrund eines vorgetragenen gestiegenen Verwaltungsaufwands und der allgemeinen Teuerungsrate schlägt das Referat für Bildung und Sport aus bildungspolitischen Gründen zum Erhalt der angesprochenen Besonderheiten und gewachsenen Traditionen – für einen dreijährigen Evaluationszeitraum – eine Erhöhung des eallg um einen Prozentpunkt auf insgesamt sechs Prozent vor. Das Referat für Bildung und Sport geht davon aus, dass die Träger durch die Erhöhung des eallg in Verbindung mit der beschriebenen Basiswerterhöhung auch weiterhin ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot sicherstellen können und der gestiegene Verwaltungsaufwand sowie die allgemeine Teuerungsrate dadurch ausreichend abgedeckt sind. Wie sich die Erhöhung auf die Einrichtungen letztlich auswirkt und ob die Erhöhung angemessen ist, wird innerhalb der nächsten drei Jahre evaluiert und mit der Begleitkommission weiter thematisiert, dem Stadtrat dargestellt und ggf. entsprechende Anpassungen vorgeschlagen.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass der Finanzrahmen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger, welche eine Förderung über die Münchner Förderformel erfahren, im Rahmen der Überschuss-Defizit-Analyse begleitend untersucht wird. Das Überschuss-Defizit-Verfahren wurde in Abstimmung mit den Trägern entwickelt. Hierbei wird insbesondere die Verhältnismäßigkeit der Entgeltobergrenzen bzw. des Finanzrahmens in Verbindung mit

möglichen Überschüssen/Rücklagen zeitnah überprüft. In diesem Zusammenhang wird auch die Wirkung der Erhöhung des eallg mit überprüft und Überschüsse oder Finanzierungslücken herausgearbeitet. Als Folge davon könnte die vorgenannte Erhöhung ggf. angepasst werden. Eine Anpassung des Faktors eallg von fünf auf sechs Prozent des BayKiBiG-Wertes würde bezogen auf alle freigemeinnützigen und sonstigen Trägern einen prognostizierten Mehraufwand von 1,6 Millionen Euro für die Landeshauptstadt München bedeuten. Der städtische Träger würde über die Erhöhung 1,5 Millionen Euro zur Verfügung haben und somit sein derzeitiges Defizit um diesen Betrag reduzieren können.

7.2.2 Erhöhung des Faktors Miete

Mit Einführung der Münchner Förderformel im Jahr 2011 wurden Mietkostenpauschalen festgelegt. Aufgrund der Mietsteigerungen der letzten Jahre und mit Blick auf die Auswertungen im Rahmen der Überschuss-Defizit-Analyse wird eine Erhöhung vorgeschlagen. Die Erhöhung der Mietpauschale im Hortbereich wird dadurch begründet, dass ein Hortplatz geringere Buchungszeiten aufweist und dadurch geringere Einnahmemöglichkeiten im Finanzrahmen der Münchner Förderformel gegeben sind. Die Mietbelastung ist mit Blick auf die größere Anzahl der vorzuhaltenden Quadratmeter für Hortplätze ebenfalls höher als für einen Kindergartenplatz.

Die vorgeschlagene Erhöhung stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

- maximal 600 Euro bei Ü3-Plätzen bis zum Schuleintritt pro Platz und Jahr statt bisher 500 Euro
- maximal 1.200 Euro bei U3-Plätzen pro Platz und Jahr statt bisher 1.000 Euro
- maximal 1.000 Euro bei Hortplätzen pro Platz und Jahr statt bisher 500 Euro
- maximal 900 Euro bei altersintegrativen Plätzen pro Platz und Jahr

Im Ergebnis darf die ausgereichte pauschale Mietförderung nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete sein.

Mit Stadtratsantrag Nr. 14 – 20 / A 00514 „Für fairen Wettbewerb zwischen Münchner Kitas Förderformel weiterentwickeln“ (Anlage 6) wurde unter Punkt 2 beantragt, die Mietkostenförderung weiterzuentwickeln. Hintergrund war eine Anfrage eines privaten Trägers. Der Träger teilte mit, dass die realen durchschnittlichen Mietkosten in München z.B. für Kinderkrippenplätze bei über 3.000 Euro pro Jahr liegen. Analog der Begründungen zum eallg kann die Mietkostenpauschale jedoch nicht isoliert mit den realen Mietkosten in Verbindung gebracht werden, da die Landeshauptstadt München beispielsweise auch über die verschiedenen anderen Faktoren einen nicht unerheblichen Teil der Kosten der Personalausstattung der Träger finanziert. Vor dem Hintergrund der durch das Referat für Bildung und Sport vorgeschlagenen Erhöhungen ist Punkt 2 des Antrags „Für fairen Wettbewerb zwischen Münchner Kitas Förderformel weiterentwickeln“ geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Bei einer Anpassung des Faktors Miete würde sich, wenn alle freigemeinnützigen und sonstigen Träger in der Münchner Förderformel wären, ein Mehrbedarf in Höhe von bis zu 1,7

Millionen Euro pro Jahr ergeben (Datenbasis Kita-Jahresstatistik 2014). Die Höhen der Kaltmieten, die unterhalb der Pauschale liegen, wurden bei der Prognose einrichtungsscharf berücksichtigt.

Mit Beschluss des Stadtrates in der Vollversammlung vom 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360) wurde der Faktor Miete vorerst auf höchstens 5 Jahre bis zum 31. August 2016 zeitlich begrenzt. Seitens des Referats für Bildung und Sport wird nun vorgeschlagen, den Faktor Miete dauerhaft im Rahmen der Münchner Förderformel zu integrieren.

7.2.3 Veränderung des Wertansatzes für den Faktors kfu3

Die staatliche Richtlinie des Landes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren ist bis zum 31.12.2018 befristet. Der Anspruch der Landeshauptstadt München auf die Bundesmittel ist Voraussetzung für die Gewährung des Faktors kfu3 im Rahmen der Münchner Förderformel. Bisher wurde die endgültige Höhe der Bundesmittel erst sehr spät im folgenden Kalenderjahr festgelegt. Die Endabrechnung und Verbescheidung der Münchner Förderformel konnte somit erst spät erfolgen. Daher wird vorgeschlagen, den Wertansatz des Faktors kfu3 auf 0,14 (= 14 Prozent der BayKiBiG–Grundförderung für unter dreijährige Kinder) festzulegen. Dieser Wert entspricht in etwa der Höhe der bis dato weitergegebenen Bundesmittel. Mit der Umstellung auf den prozentualen BayKiBiG-Wert können die Endabrechnungen und Verbescheidungen nun unabhängig von der Bekanntgabe der Bundesmittel zügig erfolgen. Die Bundesmittel dienen der Landeshauptstadt München weiterhin zur Refinanzierung dieses Faktors. Sollte der Ausbaufaktor und somit die Höhe der Bundesmittel nachträglich niedriger als der städtische Wertansatz ausfallen, kommt es zu Refinanzierungsausfällen. Falls die letzte Basiswerterhöhung nicht im Rahmen des Ausbaufaktors berücksichtigt wird, ist ein Refinanzierungsausfall von etwa 500.000 Euro zu erwarten.

7.2.4 Ausweitung des Faktors estandort

Für die Vergabe ist nun ausschlaggebend, dass bei Beantragung im Januar des ersten Bewilligungszeitraums der Laufzeit mindestens 50 Prozent der Kinder aus nach dem Münchner Sozialindex als belastet kategorisierten Stadtbezirksvierteln in der Einrichtung betreut werden. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Standortfaktor für drei Jahre. Prozentuale Schwankungen innerhalb der drei Jahre bleiben unberücksichtigt.

Weiter wurde der Faktor estandort insoweit präzisiert, als nun auch Kinder, die in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft bzw. anderen Einrichtungen einer betreuten Wohnform nach den Sozialgesetzbüchern leben, im Rahmen des Standortfaktors Berücksichtigung finden können.

Neu ist auch, dass nun mindestens 85 Prozent statt 90 Prozent des Geldwertes dieses Faktors für zusätzliches eigenes oder externes Personal eingesetzt werden können. Somit haben die Träger mehr Spielraum, spezifische Sachkosten und Fortbildungsangebote zu finanzieren sind hierzu aber nicht verpflichtet.

7.2.5 Faktor i: innovative Besonderheiten

Folgende Formulierungen wurden aufgenommen:

"Für die Vergabe des Faktors für innovative Besonderheiten gelten formale und inhaltliche Kriterien, die durch das Referat für Bildung und Sport gerade überarbeitet werden. Diese Kriterien werden nach Abstimmung mit der Begleitkommission in einem gesonderten Stadtratsbeschluss festgelegt."

Hierfür wurde eine eigene Arbeitsgruppe im Rahmen der Begleitkommission eingerichtet. Die Träger, die sich bereits jetzt beworben haben, werden auf der Grundlage der derzeit bestehenden geltenden Kriterien verbeschieden.

7.2.6 Aufhebung der Übergangsregelung – Anstellungsschlüssel 1:11,00

Als allgemeine Fördervoraussetzung muss die Kindertageseinrichtung nach Art. 18 ff BayKiBiG förderfähig sein sowie im jährlichen Durchschnitt einen Anstellungsschlüssel in der Einrichtung vorweisen, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG, wobei Ferienbuchungen zu berücksichtigen sind. Diese Voraussetzung ist bis einschließlich 31.12.2015 außer Kraft gesetzt. Vor dem Hintergrund des bestehenden und sich weiter abzeichnenden Personalmangels einerseits und zur Erhöhung der Finanzierungsmöglichkeiten bzw. der Flexibilität andererseits musste nur ein Anstellungsschlüssel im jährlichen Durchschnitt von mindestens 1:11,00 garantiert werden. Diese Regelung orientierte sich auch an den Übergangsfristen des Freistaates. Ab dem 01.01.2016 ist wieder ein Anstellungsschlüssel von 0,5 besser als der jeweilige gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG zu garantieren, wobei Ferienbuchungen zu berücksichtigen sind.

Seitens der Träger wurde argumentiert, dass sich die Personalsituation nicht verbessert hat und ggf. in Ausnahmefällen auf Antrag die Möglichkeit zumindest für weitere zwei Jahre beibehalten werden soll. Nach Analyse der KiBiG-Web Daten können die Einrichtungen in der Regel einen Anstellungsschlüssel, der um 0,5 besser als der jeweilige gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG ist, garantieren, insbesondere auch mit Blick auf die befristete Aussetzung der Rechtsfolgen der „5-Tage Regelung“ bis 31.12.2016. Somit können die Träger die Anforderungen in der Regel erfüllen. Seitens der Verwaltung wird die Verlängerung der Übergangsregelung als nicht notwendig erachtet.

7.2.7 Aufnahme von Härtefallregelungen

In die Zuschussrichtlinie wurden unter Punkt V nachfolgende Härtefallregelungen aufgenommen:

„Förderkürzung BayKiBiG

Auf Antrag des Trägers/der Trägerin wird geprüft, ob eine unterjährige Förderkürzung der BayKiBiG-Förderung für die Festlegung der BayKiBiG-Basisförderung zur Festlegung der Förderung nach der Münchner Förderformel unberücksichtigt bleibt.“

Die Regelung wird vorgeschlagen, damit von einem Träger/einer Trägerin Mittel aus der

Förderformel nicht zurückgefordert werden müssen, die er/sie bereits für Personal eingesetzt hat.

„Differenzförderung, Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Drittkinderermäßigung

Sofern nach der Antragstellung im Laufe eines Bewilligungszeitraumes allgemeine Fördervoraussetzungen nicht oder nicht durchgängig im jeweiligen Bewilligungszeitraum eingehalten werden können und dies damit zu einem Ausschluss der gesamten Förderung führt, bleibt hiervon die Differenzförderung, die Geschwisterermäßigung für das zweite Kind und Drittkinderermäßigung unberührt. Die Förderung an den Träger/die Trägerin der Leistungen für Differenzförderungen, Geschwisterermäßigungen für das zweite Kind und Drittkinderermäßigungen werden auf Antragstellung des Trägers/der Trägerin bis August des auf den betreffenden Bewilligungszeitraum folgenden Jahres durch die Stadt München übernommen.“

Diese Regelung dient dazu, Eltern vor möglichen Rückforderungen und finanziellen Belastungen zu schützen. Die Regelung gilt für aufgenommene Kinder, die bis zum Entfall der Fördervoraussetzung bereits in der Kindertageseinrichtung aufgenommen waren. Die Kosten für die einkommensbezogene Staffelung werden den Trägern über die Differenzförderung erstattet.

7.2.8 Antidiskriminierungsklausel

„Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche Fördermittel über die Münchner Förderformel erhalten, verpflichten sich, die ethnische, kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Geschlecht, sexuelle Identität sowie die eingetragene Lebenspartnerschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten.“

Auf Grundlage des Stadtratsantrags Nr. 14 – 20 / A 00924 „Diskriminierung von jeglicher sexueller Orientierung unterbinden“ (Anlage 7) wurde oben genannte Formulierung in die Zuschussrichtlinie aufgenommen. Der Stadtratsantrag ist somit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

7.3 Alternativmodell zur Finanzierung der Arbeitsmarktzulage

Seit Ende 2014 wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrats in der Vollversammlung vom 17.12.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 10 / V 01829) die Möglichkeit einer Arbeitsmarktzulage, verbunden mit der Refinanzierung durch die Landeshauptstadt München, für freigemeinnützige und sonstige Träger angeboten. Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger erhalten diese Refinanzierung, wenn sie im Rahmen der Münchner Förderformel als Betriebsträger, mit Defizitvertrag oder im Rahmen des Eltern-Kind-Initiativen-Fördermodells gefördert werden. Nach Rückmeldungen von Trägern ist es teilweise äußerst problematisch bzw. sehr zeitaufwändig, über die Buchhaltung die genauen Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherungsleistungen heraus zu rechnen, da die Arbeitnehmer unterschiedlich hohe

Krankenkassenbeiträge haben. Im Rahmen der Vorgaben ist es der Verwaltung nicht möglich, eine Pauschale zum Beispiel in Höhe von 25 Prozent kalkulatorisch als Arbeitgeberanteil auszuführen, da bei einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geringere Anteile möglich sind. Im Rahmen der Vorgaben der Gemeindeordnung würde somit eine Überzahlung erfolgen, die mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar ist. Alternativ wird nun vorgeschlagen, dass eine Pauschalauszahlung in Höhe von 22 Prozent möglich ist, da bei dieser Höhe sichergestellt ist, dass keinesfalls eine Überzahlung im Rahmen der Refinanzierung erfolgt. Mit dieser Abrechnungsmöglichkeit werden die Trägerwünsche aufgegriffen und es kann eine unproblematische und verwaltungsunaufwändige Abwicklung erfolgen. Allerdings tragen diese Träger dann in der Regel einen gewissen Anteil der Kosten selbst. Träger, die dies nicht in Anspruch nehmen wollen, können weiterhin auf die bisherige Regelung der Spitzabrechnung zurückgreifen.

7.4 Münchner Förderformel nur für Münchner Kinder?

Betreuungsplätze in Münchner Kindertageseinrichtungen für Kinder aus den Umlandgemeinden werden nicht durch die Münchner Förderformel gefördert und erhalten in Bezug auf die Elternentgelte auch keine Differenzförderung. Indirekt erhalten die Träger nur über den Faktor Miete einen Ausgleich, da sich die Mietförderung an der Betriebserlaubnis und nicht an der Auslastung orientiert. Den Trägern steht es frei, mit den Umlandgemeinden in Verhandlung zu treten. Einige Umlandgemeinden zahlen den Trägern analog der Münchner Förderformel Ausgleichszahlungen. Mit Blick auf die geförderte einkommensbezogene Staffelung bei Münchner Kindern haben bedürftige Familien aus den Umlandgemeinden die Möglichkeit, bei den jeweils zuständigen Landratsämtern einen Antrag auf Wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen. Den Umlandgemeinden steht es frei, die Münchner Förderformel anzuwenden, wie seitens der Träger gewünscht und im Antrag beschrieben. Darüber hinaus wird über den Faktor Miete den Trägern eine finanzielle Unterstützung gewährt, unabhängig davon, ob Münchner Kinder oder Kinder aus dem Umland die Einrichtung besuchen. Seitens des Referats für Bildung und Sport kann für die Umlandgemeinden eine dementsprechende Beratung erfolgen. Antragspunkt 3 des Antrags Nr. 14 – 20 / A 00514 „Für fairen Wettbewerb zwischen Münchner Kitas Förderformel weiterentwickeln“ der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz Bürgerbeteiligung vom 05.12.2014 (Anlage 6) ist somit geschäftsmäßig behandelt.

7.5 Weiterentwicklung Münchner Förderformel – Finanzierungsvorschlag

Wie in Punkt 7 des Vortrags des Referenten beschrieben, ist geplant, die Faktoren eallg und Miete zu erhöhen.

Ab dem 01.01.2016 sind von etwa 1.300 Münchner Kindertageseinrichtungen knapp 800 Kindertageseinrichtungen in die Münchner Förderformel überführt (davon rund 50 privat gewerbliche Träger) und werden über diese finanziert. Privatgewerbliche Träger nahmen das Angebot der Münchner Förderformel in der Vergangenheit kaum wahr. Damit werden knapp

75 Prozent aller Münchner Kindertageseinrichtungen (ohne EKI) von der Münchner Förderformel erfasst und befinden sich in einem System, das für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit steht. Die rund 200 Eltern-Kind-Initiativen haben über das Optionsmodell die Möglichkeit, in die Münchner Förderformel einzutreten. Der prognostizierte Mehrbedarf wurde auf Grundlage aller Einrichtungen (ohne EKI) berechnet. Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360) wurde für die einkommensbezogene Staffelung im Kinderkrippenbereich ein Betrag von 14,75 Millionen Euro bewilligt. Im Kindertageseinrichtungsjahr 2014/2015 werden davon nach ersten Schätzungen etwa 5 Millionen Euro ausbezahlt. Von den 14,75 Millionen Euro waren 3,5 Millionen Euro für den Bereich der Eltern-Kind-Initiativen eingeplant. Es ist nicht zu erwarten, dass so viele EKIs in die Münchner Förderformel übertreten werden, dass diese Teilsumme komplett von diesen aufgebraucht würde. Somit stehen auch hier Ressourcen für eine Umwidmung zur Verfügung. Die unter Punkt 7 des Vortrags des Referenten beschriebenen und hier nachfolgend nochmals aufgeführten Kosten – die freigemeinnützigen und sonstigen Träger betreffend – können vorerst innerhalb des bisher bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet werden.

- Erhöhung eallg bis zu 1,6 Millionen Euro (siehe Punkt 7.2.1)
- Erhöhung Faktor Miete bis zu 1,7 Millionen Euro (siehe Punkt 7.2.2)
- Geschwisterermäßigung bis zu 2,0 Millionen Euro (siehe Punkt 4.3.1)

Falls sich in den nächsten Jahren gravierende Änderungen ergeben, wird der Stadtrat umgehend durch das Referat für Bildung und Sport informiert.

8. Künftige Ausgestaltung des Stellenplans für Einrichtungen des städtischen Trägers im Rahmen der Münchner Förderformel

Durch die Einführung der Münchner Förderformel verändert sich die bisherige Stellenbemessung für die Kindertageseinrichtungen. Damit ist verbunden, dass der derzeitige Stellenplan entsprechend den Veränderungen angepasst werden muss, um die Münchner Förderformel auch dort abzubilden.

Es ist vorgesehen, Anfang 2016 auf Grundlage der Daten von 2015 eine aktuelle Berechnung der Münchner Förderformel für alle städtischen Kindertageseinrichtungen durchzuführen und auf Basis dieser neuen Berechnungen den Stellenplan für die einzelnen Kindertageseinrichtungen nach der Münchner Förderformel sukzessive anzupassen. Die Belegungen der einzelnen Einrichtungen mit den damit verbundenen Buchungszeiten werden in diesem Zusammenhang besonders betrachtet. Die Personalkostenbemessung wird auf Grundlage einer Mittelwertbildung aus den Istkosten der einzelnen Entgeltgruppen durchgeführt. Hierfür ist im Vorfeld der Neuberechnung eine Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat erforderlich.

Nach der Neuberechnung werden jeder Kindertageseinrichtung im Stellenplan die Stellen zugewiesen, die ihr nach der Berechnung der Münchner Förderformel zustehen. In diesem Rahmen werden sowohl Stellenzuschaltungen als auch der Einzug bzw. die Reduzierung von Stellen an den einzelnen Kindertageseinrichtungen nötig sein. Soweit möglich, wird vorrangig auf unbesetzte Stellen für die nötigen Änderungen zurückgegriffen. Sollte dies nicht möglich sein und Änderungen auch bei besetzten Stellen erforderlich sein, wird die Disposition und Umverteilung des Personals schonend gestaltet. Für die Stellenzuschaltungen werden im Rahmen der Münchner Förderformel zunächst keine neuen Stellenschaffungen erfolgen, sondern auf die bereits vorhandenen 314 Vorratsstellen des städtischen Trägers (KITA und A-F4) zurückgegriffen. Diese werden abgebaut und als Stellen des Stammpersonals den Kindertageseinrichtungen zugeordnet. Neue Stellenschaffungen werden erst erforderlich, wenn alle Vorratsstellen verbraucht sind. Folge ist, dass es künftig keinen Vorratspool mehr geben wird. Die Stellen werden künftig an den Kitas verortet. Die Stellen für das Ausfallmanagement (Hausroulierer) werden ebenfalls den Vorgaben der Münchner Förderformel angepasst.

Im Rahmen der Umorganisation wird insbesondere betrachtet, inwieweit die Stellenbemessung nach der Münchner Förderformel für ein- und zweigruppige Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden kann. Gerade in diesen Einrichtungen zeigte sich, auf Basis der Berechnungen von 2013, dass diese oft von einem Personalabbau betroffen sein würden.

Daher wird gerade bei diesen Einrichtungsarten in der Einzelbetrachtung abgewogen, ob die Einrichtung auch bei Ausfall einer/eines Mitarbeiterin/Mitarbeiters noch die Betreuung der Kinder sicherstellen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wird geprüft, ob Umsteuerungen möglich sind oder Verbünde gebildet werden können.

Zudem müssen Festlegungen im Rahmen des zukünftigen Stellenplans erfolgen, dass die Möglichkeiten der Förderformel zur Flexibilität der Beschäftigungsverhältnisse z.B. hinsichtlich der Beschäftigung von Externen oder Freiberuflern mit den städtischen Vorgaben und Regularien vereinbar sind und welche Folgerungen sich hier u.a. für die Stellenplangestaltung ergeben. Diesbezüglich wird eine Klärung mit dem Personal- und Organisationsreferat herbeigeführt.

Um die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen nach der Münchner Förderformel sicherzustellen, ist vorgesehen, bei Gruppenveränderungen, Neueröffnungen oder dem Erhalt bzw. Verlust des Standortfaktors jeweils eine neue Berechnung der stellenplanmäßigen Ausstattung nach Münchner Förderformel für die jeweilige Kindertageseinrichtung vorzunehmen.

Für die künftigen Berechnungen muss ein neues Berechnungsmodell erarbeitet werden, das auch für die Steuerung der einzelnen Kindertageseinrichtungen verwendet werden kann. Dies muss auf einer Datenbasis erfolgen, die auch für künftige Berechnungen als Grundlage dient, um eine Vergleichsbasis zu haben. Dies erscheint in dem vorgesehenen dreijährigen Turnus für alle Kindertageseinrichtungen umsetzbar. Aufgrund der umfangreichen Berechnungen und der nötigen Detailtiefe der Daten erscheint ein jährlicher Turnus für jede

Kindertageseinrichtung nicht zielführend. Jedoch ist vorgesehen, jährlich die Einnahmen und Ausgaben in einem Gesamtblick festzustellen.

Mit Blick auf die Stellenbemessung vollzieht der städtische Träger die Münchner Förderformel vor diesem Hintergrund auch weiterhin dem Grunde nach.

8.1 Interkulturelle Erzieherinnen und Erzieher Entgeltgruppe S8 TVöD - Entfristung

Im Rahmen eines Bundesprojekts sind derzeit Interkulturelle Erzieherinnen und Erzieher (IKE) in Entgeltgruppe S8 TVöD (48 VZÄ) befristet eingesetzt. Da das Projekt zum 31.12.2015 endet, sollen diese Erzieherinnen und Erzieher weiter im Rahmen der Vorgaben der Münchner Förderformel finanziert werden.

Bei der Berechnung auf Basis 2013 hat sich gezeigt, dass über den bisherigen Stellenplan hinaus noch neue Stellen im Rahmen der Münchner Förderformel geschaffen werden können (rund 140 VZÄ). Es ist davon auszugehen, dass auch bei der Neuberechnung Stellenzuschaltungen erfolgen werden. Dies soll bevorzugt mit den bereits vorhandenen IKE-Bund-Stellen geschehen. Diese wurden umfangreich während einer dreijährigen Projektphase für die besondere Aufgabe insbesondere an Standorteinrichtungen vorbereitet. Münchner Kinder mit Migrationshintergrund werden in einem hohen Maße an städtischen Einrichtungen betreut. Dem Anspruch für umgesetzte interkulturelle Pädagogik wird durch diese zusätzlich geschulten Fachkräfte Rechnung getragen.

Der Bedarf der Kindertageseinrichtungen an gezielten Angeboten zur Sprachentwicklung sowie eine hohe Qualifizierung des Fachpersonals steigt aufgrund des Zuzugs von Familien aus der ganzen Welt stetig an. Die Interkulturellen Erzieherinnen und Erzieher wurden speziell für Kinder mit Migrationshintergrund durch KITA qualifiziert und geschult. Die interkulturellen Erzieherinnen und Erzieher arbeiten dabei eng mit der Fachberatung Interkulturelle Pädagogik und sprachliche Bildung (IKPS) bei KITA zusammen.

Durch die Entfristung können diese Stellen somit bei der Angleichung bzw. Umverteilung der Stellen nach den Vorgaben der Münchner Förderformel berücksichtigt und finanziert werden.

Zwischenzeitlich hat der Bund das Programm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bekannt gegeben, mit einer Laufzeit von 01.01.2016 bis 31.12.2019.

Im Rahmen dieses Projektes ist wieder die teilweise Refinanzierung einer Stelle mit 19,5 Wochenstunden in Entgeltgruppe S8 TVöD mit 25.000 Euro pro Jahr für Personal- und Sachkosten möglich.

Aufgrund der gegenüber dem Vorgänger-Programm geänderten Kriterien konnte für 46 der bislang 96 Einrichtungen, die bereits am Vorgänger-Programm teilgenommen haben, eine Interessensbekundung zur Teilnahme am neuen Programm „Sprach-Kitas: ...“ abgegeben werden. Eine Antwort des Bundes wieviele städtische Kindertageseinrichtungen teilnehmen können liegt noch nicht vor.

Falls eine Zusage seitens des Bundes erfolgt, wäre für 46 Stellen mit 19,5 Wochenstunden eine befristete Refinanzierung in Höhe von insgesamt 1.150.000 Euro pro Jahr bis zum 31.12.2019 möglich.

Da allerdings allein die Personalkosten für eine Stelle mit 19,5 Wochenstunden in Entgeltgruppe S8 TVöD 32.705 Euro betragen, deckt die Refinanzierung nicht zu 100 Prozent die Kosten.

Sollten keine oder nur für einen Teil der Einrichtungen eine Zusage erfolgen, soll wie oben ausgeführt die Finanzierung der Stellen im Rahmen der Münchner Förderformel erfolgen. Im Gegenzug werden, je nach Refinanzierung, bis zu 48 VZÄ-Stellen im Vorrat abgeschmolzen, wie unter Kapitel 8 dargestellt.

Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
Ab 01.01.2016 unbefristet	Interkulturelle Erzieherinnen und Erzieher (IKE Bund)	48	EGr. S8 TVöD	3.139.680 Euro

Produktzuordnung

Die Produktkostenbudgets erhöhen sich insgesamt um bis zu 3.139.680 Euro, davon sind 3.139.680 € zahlungswirksam. Betroffen ist das Produkt 1.1 Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen.

9. Personalbedarf Übergang Betriebsträger in die Münchner Förderformel

Für den Übergangszeitraum 01.01.2016 mit 31.12.2018 werden zusätzliche Personalressourcen im Bereich RBS-KITA-GSt-Zuschuss benötigt, um die operative Umsetzung der neuen Fördersystematik für Betriebsträger mit Trägerschaftsvertrag zu gewährleisten.

Im Rahmen der Überführung der Betriebsträgerschaften in das neue Fördersystem Münchner Förderformel kommt es zu einer Doppelbelastung im Jahr 2016. Neben der Einführung, Umsetzung und Begleitung des neuen Fördersystems muss im Jahr 2016 auch für das alte Fördersystem „Betriebsträgerschafts-Verträge mit Defizitausgleich“ parallel eine Restabwicklung von ca. 115 Fällen (Stand Juli 2015) durch Endabrechnungen erfolgen. Hierzu ist das bestehende Personal von 4,00 VZÄ mit dieser und weiteren Aufgaben im Bereich der gesetzlichen Förderung der freien Träger vollständig ausgelastet.

9.1 Neue Aufgabe „Abrechnung der Betriebsträger mittels Abschlagszahlungs- und Endabrechnungsbescheiden für die Münchner Förderformel

Der operative Prozessaufwand für das neue Fördersystem Münchner Förderformel und die damit verbundenen befristeten Ergänzungsvereinbarungen wird gegenüber dem alten Fördersystem „Betriebsträgerschafts-Verträge mit Defizitausgleich“ höher eingeschätzt. Von den in der vorliegenden Beschlussvorlage unter 4.2 benannten Einrichtungen werden die Finanzmittel nach der Systematik der Abrechnungsrichtlinien der Münchner Förderformel abgerechnet. Dazu gehört die Erstellung der Abschlagszahlungen und Endabrechnungen, die Prüfung der eingereichten Belege und diesbezügliche Rücksprachen und Beratungen mit den

Trägern. Im Bereich KITA-GST-Z findet gemeinsam mit POR-P3 eine Organisationsbetrachtung hinsichtlich der Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation und einer anschließenden Stellenbemessung statt. Aufgrund einer ersten Abschätzung der Kernprozesse im Bereich KITA-GST-Z hinsichtlich Bearbeitungszeiten und Fallzahlen ist der Aufwand für die neue Abrechnung ca. zweieinhalbfach höher als zuvor. Eine Endabrechnung nach dem „alten System“ hat ca. einen Arbeitstag (= acht Stunden) in Anspruch genommen, der neue Aufwand entspricht demnach geschätzt 2,50 Arbeitstagen (= ca. 20 Stunden) für vier Abschlagszahlungen und eine Endabrechnung für eine Einrichtung. In 2016 kommt es zu einer Doppelbelastung und es muss nach beiden Systemen abgerechnet werden. Nach dem neuen System müssen zu den bisherigen Einrichtungen (ca. 270 Einrichtungen) in der Münchner Förderformel die unter Punkt 4.2 des Vortrags genannten Einrichtungen zusätzlich abgerechnet werden. Bis Ende 2018 ist damit zu rechnen, dass die Einrichtungszahlen auf ca. 117 Einrichtungen durch die absehbare Vergabe von neuen Trägerschaften steigen wird, dies entspricht einer jährlichen Steigerung von 10 bis 15 Einrichtungen. Dementsprechend ergibt sich ein Stellenmehrbedarf von rund 1,40 VZÄ (gerundet 1,50 VZÄ) befristet für die Übergangsjahre bis zum 31.12.2018.

Aufgrund der neuen Aufgabe sind zahlreiche Abstimmungen mit dem Träger zu führen. Ein Teil der Träger wechselt gänzlich neu in die Münchner Förderformel. Erfahrungsgemäß entsteht dadurch ein vermehrter Beratungsaufwand im Vergleich zu etablierten Trägern im Allgemeinen und im Speziellen im Zusammenhang mit den korrekten und fristgerechten Antragstellungen für die Förderungen (Vollständigkeit der Unterlagen, Beratung zu den Fördervoraussetzungen und den beantragten Förderfaktoren, Bereinigung der Differenzförderung, Beratung zur Drittkindermäßigung, Beratung zur Umsetzung der Arbeitsmarktzulage, Tarifverträgen, Gleichstellungsgebot usw.) Hierfür wird ca. 0,50 VZÄ zusätzlich geschätzt, somit wird eine Stellenzuschaltung von 2,00 VZÄ in BesGr. A 10 / EGr. E 9 benötigt für die Sachbearbeitung Münchner Förderformel.

9.2 Neue Aufgabe: Abrechnung der Ergänzungsvereinbarungen

Für die relevanten unter Punkt 4.2 des Vortrags benannten Einrichtungen muss jeweils ein Trägerschaftsvertrag abgeschlossen werden. Von den Trägern dieser Einrichtungen mit neuem Trägerschaftsvertrag kann im Übergangszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 zusätzlich individuelle Ergänzungsvereinbarung für das anzuerkennende Defizit abgeschlossen werden. Für den Bereich KITA-GST-Z bedeutet dies die Teilnahme an jährlich neuen Trägerverhandlungen in diesem Zeitraum. Für die vom Träger beantragten und vorerst vermeintlich defizitären Einrichtungen sind umfangreiche Berechnungen und Einschätzungen erforderlich.

Die Basis für die Einschätzungen bzw. Bewertungen bilden Teile des alten Betriebsträger-Fördersystems (bis 31.12.2015), Parameter aus der kindbezogenen Fördersystematik nach BayKiBiG und Teile aus der Systematik der Münchner Förderformel. Diese Basis ist noch auf die Einrichtungsart und Gruppenausprägung der relevanten Einrichtung zu verfeinern.

Diese jeweils individuelle Basis wird mit den von den Trägern vorgebrachten Anträgen auf Ergänzungsvereinbarungen abgeglichen. Je nach Ergebnis erfolgt die Befürwortung oder Ablehnung eines Defizitausgleichs. Die Entscheidung erfolgt jedoch nicht für die jeweiligen Einzeleinrichtungen, sondern im Abgleich (Verrechnung) aller Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag eines Trägers, was einen erheblichen Aufwand bedeutet. Diese Betrachtungen sind jährlich durchzuführen.

Je nach Lage des Einzelfalles werden in den Ergänzungsvereinbarungen Gegenmaßnahmen zum Abbau von defizitverursachenden Kriterien vereinbart. Diese möglichen Wirkungen werden spätestens nach einem Jahr bewertet und ggf. neue Zielsetzungen vereinbart bzw. alte Zielsetzungen fortgeschrieben. Im Rahmen der Umsetzung der Zielsetzungen kann es ggf. auch unterjährig zu Betreuungsaufwand kommen.

Die Fallzahlen der Ergänzungsvereinbarungen können sich jährlich verändern, sind aber am Ende des Übergangszeitraums für den Gesamtzeitraum, neben den jährlichen Aktivitäten, zusätzlich abzugleichen bzw. zu bearbeiten. Hierfür wird ein Stellenbedarf von 1,50 VZÄ in BesGr. A 10 / EGr. E 9 befristet für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2018 geschätzt.

Für die Ergänzungsvereinbarungen sind jährlich vier Abschlagszahlungen und eine Endabrechnung durchzuführen sowie am Ende des Übergangszeitraumes eine Gesamtabrechnung mit Finanzausgleich über die drei Jahre zu erstellen. Der Bereich RBS-KITA-GST-Zuschuss bedient hier die operativen und statistischen Belange. Von den unter Punkt 4.2. des Vortrags benannten Einrichtungen werden voraussichtlich ca. 60 Fälle (vorsichtige Schätzung) dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Die genauen Prozesse für die Abrechnung und diesbezügliche Aufgaben werden ab Herbst 2015 in einer Arbeitsgruppe weiter erarbeitet, das Referat für Bildung und Sport schätzt für die oben genannten 60 Fälle einen Stellenbedarf von 1,50 VZÄ in A10/ E9 für die Abrechnung der Ergänzungsvereinbarung befristet für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2018.

Zudem wird eine erhöhte Beratungstätigkeit für die Träger notwendig. Da es sich um ein gänzlich neues Verfahren sowohl für die Träger als auch für den städtischen Bereich handelt, ist, wie bei der Einführung der Münchner Förderformel, mit einem erheblichen Beratungs- und Betreuungsaufwand sowie beiderseitigen Informationsbedürfnis bzw. -austausch zu rechnen. Dies kann schon darin bedingt sein, dass die Ergänzungsvereinbarungen individuell sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können und keine Standardfälle darstellen.

Die nicht absehbaren fachlichen Fragen und inhaltlichen Problemstellungen sowie deren Lösungsaufwand sind schwer einzuschätzen. Je nach Fall können interne Abgleiche bei KITA und mit KBS erforderlich werden.

Für diese Aufgabe ist ein Stellenbedarf von 1,00 VZÄ in BesGr. A 10 / EGr. E 9 befristet für den Übergangszeitraum notwendig.

Im Ergebnis wird der hierfür erforderliche Personalmehraufwand mit 6,00 VZÄ in BesGr. A 10 / EGr. E 9 für die Sachbearbeitung Münchner Förderformel mit Ergänzungsvereinbarung für den Übergangszeitraum definiert. Die Stellen sollen bis 31.12.2018 befristet werden.

9.3 Strategische und operative Ausrichtung der Münchner Förderformel bei KITA-GST-Z

Neben den zusätzlichen Aufgaben für die operative Sachbearbeitung kommen zusätzliche und strategische Vorbereitungsarbeiten bzw. -aufgaben für die operative Umsetzung für den Münchner Förderformel Grundsatzbereich hinzu. Hier sind im Übergang z.B. Informationsveranstaltungen, Formularerstellung, Anpassung des Internetauftritts für die Vertragspartner (ca. 45 Träger mit 189 Einrichtungen) vorzubereiten und durchzuführen. Ferner müssen auch die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult werden. In Zusammenarbeit mit KITA-FT und RBS-KBS sind die strategischen Grundlagen (z.B. Berechnungssystematik) für die Abschlüsse von befristeten Ergänzungsvereinbarungen mit den Trägern zu definieren, um daraus die strategische Vorbereitung der operativen Umsetzung zu entwickeln. Die entsprechenden Formulare sind zu entwickeln und die neue Fördersystematik grundsätzlich zu begleiten, um bei Bedarf die operativen Umsetzungsmaßnahmen zu optimieren. Im Bereich RBS-KITA-GSt-Zuschuss besteht eine Stelle Münchner Förderformel Grundsatz, welche mit den bestehenden strategischen Anforderungen völlig ausgelastet, zum Teil bereits überlastet ist. Im Rahmen des laufenden Orga-Projekts bei KITA-GST-Z wurde auch die Basis für eine neue Organisationsstruktur unter intensiver Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelt, in dem u.a. ein „Team Grundsatz“ als „Stabsstelle“ bei GST-Z eingeführt wird und voraussichtlich Personalzuschaltungen mit sich bringen wird. Deshalb wird geschätzt 1,00 VZÄ zusätzlich in BesGr. A 11 / EGr. E 10 für die Sachbearbeitung Münchner Förderformel Grundsatz Ergänzungsvereinbarung benötigt. Die Stelle soll bis 31.12.2018 befristet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit im Bereich RBS-KITA-GST-Z eine Organisationsuntersuchung mit einem Stellenbemessungsverfahren stattfindet. Das Ergebnis wird voraussichtlich im Jahr 2016 dem Münchener Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Dadurch könnten sich die Befristungen der hier beantragten Stellen vorzeitig auflösen.

Risiko bzw. Unabweisbarkeit der Stellen

Die Träger müssen ab Beginn 2016 Abschlagszahlungen aus der Münchner Förderformel und für die angemeldeten Defizite erhalten. Eine Vorfinanzierung durch die Träger kann nicht erfolgen, daher muss das benötigte Personal bei KITA-GST-Z zugeschaltet werden, damit die Zuschüsse fristgemäß bearbeitet werden und diesbezügliche Beratungen erfolgen können.

Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
01.01.2016 bis 31.12.2018	Sachbearbeitung Münchner Förderformel	6,0	BesGr. A 10 / EGr. E 9	284.760 Euro / 390.180 Euro
01.01.2016 bis 31.12.2018	Sachbearbeitung Münchner Förderformel Grundsatz	1,0	BesGr. A 11 / EGr. E 10	51.920 Euro / 74.670 Euro

Arbeitsplatz- und DV-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind sieben neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

16.590 Euro einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (sieben Arbeitsplätze x 2.370 Euro)

10.500 Euro einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (sieben Arbeitsplätze x 1.500 Euro)

5.600 Euro dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (sieben Arbeitsplätze x 800 Euro) befristet bis zum 31.12.2018

Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch it@M werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von it@M nicht mehr ausgewiesen.

Produktzuordnung

Die Produktkostenbudgets erhöhen sich insgesamt um bis zu 470.450 Euro, davon sind 470.450 Euro zahlungswirksam. Betroffen sind die Produkte:

1.1 Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen (30 Prozent)

1.2 Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft (57 Prozent)

2.2 Betrieb und Steuerung städtischer Horte (12 Prozent)

2.3 Koordination und Aufsicht der Horte in nichtstädtischer Trägerschaft (1 Prozent)

10. Personalbedarf – Abteilung Zentrales Immobilienmanagement (ZIM)

Auf der Grundlage des unter enger Einbindung der freigemeinnützigen Träger mit allen involvierten Verwaltungsbereichen abgestimmten, zum 01.01.2016 in Kraft tretenden Trägerschaftsüberlassungsvertrags ist für alle Einrichtungen in städtischen Liegenschaften – unter Verwaltung von RBS-ZIM – eine modifizierte Betriebskostenabrechnung durch das Zentrale Immobilienmanagement zu leisten. Für die Einrichtungen in städtischem Eigentum bedeutet die Neufassung des Vertrages überdies die Übernahme des gesamten Immobilienmanagements (auch hinsichtlich der angezeigten Ersatz- und Neubeschaffungen der fest installierten Einrichtung sowie der sensiblen Thematik der Fotovoltaik) mit vollständiger Abrechnung der gesamten Betriebskosten (inkl. Straßenreinigung etc.).

Bei Einrichtungen im Teileigentum erfolgt durch ZIM zusätzlich die Prüfung der Umlagefähigkeit der Kosten sowie die damit verbundenen erläuternden Beratungen der Träger sowie ggf. des Baureferats.

Die Objektverantwortlichen bei ZIM fungieren im Rahmen der fest gelegten Zuständigkeiten als feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gegenüber den Trägern. Die im Rahmen der Gebäudezustandsbegehungen unter Beteiligung des Baureferats, ZIM sowie des Trägers im Begehungsprotokoll dokumentierten Schäden und Mängel werden an das Zentrale Immobilienmanagement mit der Bitte um Abhilfe geleitet. Darüber hinaus sind die Träger gehalten, bei Gefahr im Verzug als Erstansprechpartner unverzüglich die Objektverantwortlichen bei RBS-ZIM einzubinden, um unmittelbar drohenden Schaden zu

vermeiden oder darüber hinaus die Substanz des Gebäudes nicht zu gefährden.

Im Rahmen der aktuellen Beschlussvorlagen zum Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 sind im Bauprogramm derzeit weitere 100 zusätzliche Objekte in Planung, die vereinbarungsgemäß zunächst für den Betrieb durch freigemeinnützige und sonstige Träger vorgesehen sind. Die Sicherstellung der Anforderung aus dem Trägerschaftsüberlassungsvertrag sowie im Bereich des Bauunterhalts (u.a. gestiegene Anzahl der Gebäudezustandsbegehungen mit allen sich ergebenden Folgeaufträgen) ist mit dem gegenwärtigen Personal nicht zu leisten.

Von RBS-ZIM wird für die neue Aufgabe der Betriebskostenabrechnung ein Personalbedarf von derzeit zwei VZÄ geschätzt.

Durch die weitere Vergrößerung des Immobilienportfolios im Rahmen der aktuellen Bauprogramme sind die Personalressourcen für diese Aufgabenschwerpunkte anzupassen. Bei der Betreuung der Betriebsträgerverträge lt. Anlage 8 der Vorlage handelt es sich um eine Tätigkeit, die in den Arbeitsplatzbeschreibungen der Objektverantwortlichen bei ZIM ImmoV nicht enthalten ist. Die genaueren Aufgaben und ein diesbezüglicher Personalbedarf hat sich erst im Laufe der Vertragsverhandlungen mit den Trägern ergeben. Aufgrund der Vielzahl der Betriebsträgerverhältnisse (momentan 96, fast ausnahmslos alle künftig noch geplanten und errichteten KITAs - momentan laufen allein 100 Planungen - werden in Betriebsträgerverhältnissen an Träger vergeben) und des Umfangs der Tätigkeiten kann diese Aufgabe keinesfalls nebenbei und zusätzlich an den bestehenden Stellen wahrgenommen werden. Es handelt sich zudem um einen für ZIM neuen Aufgabenbereich, der aus Gründen der Effektivität, der notwendigen einheitlichen Sachbearbeitung und im Verhältnis zu den Trägern nicht auf eine Vielzahl von Stellen aufgeteilt werden kann. Denkbar ist eine Schaffung der 2 Stellen in zwei Stufen: Stufe 1: Schaffung einer Stelle für die bestehenden Betriebsträgerverhältnisse ab 01.01.2016; Stufe 2: Zweite Stelle 2017, wenn die derzeit in Planung bzw. im Bau befindlichen Kindertageseinrichtungen fertig und in Betrieb sind.

Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
Ab 01.01.2016 unbefristet	SB Betriebsträgerabrechnung	1,0	BesGr. A 10 / EGr. E 9	47.460 Euro / 65.030 Euro
Ab 01.01.2017 unbefristet	SB Betriebsträgerabrechnung	1,0	BesGr. A 10 / EGr. E 9	47.460 Euro / 65.030 Euro

Arbeitsplatz- und DV-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 2 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

4.740 Euro einmalige investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes (2 Arbeitsplätze x 2.370 Euro)

3.000 Euro einmalige investive Kosten für die IT-Ausstattung (2 Arbeitsplätze x 1.500 Euro)

1.600 Euro dauerhafte konsumtive Sachkosten für den Arbeitsplatz (2 Arbeitsplätze x 800 Euro)

Dauerhafte konsumtive Kosten für die IT-Leistungen durch it@M werden in Einzelbeschlüssen unter Hinweis auf das neue Preisbildungsmodell von it@M nicht mehr ausgewiesen.

Produktzuordnung

Da sich die Kosten des Zentralen Immobilienmanagements per Wertefluss auf alle Produkte des Referates kaskadisch verrechnen, ist eine produktgenaue Zuordnung nicht möglich.

11. Kosten und Nutzen

11.1 Kosten

	Dauerhaft ab 01.01.2016 bzw. 01.01.2017 ¹⁾	Einmalig in 2016	Befristet vom 01.01.2016 bis 31.12.2018
Summe zahlungswirksame Kosten *	bis zu 8.271.340 Euro		bis zu 1.970.450 Euro p.a
davon:			
Personalauszahlungen* 48 VZÄ EGr. S8 TVöD 2 VZÄ BesGr. A 10 / EGr. E 9 6 VZÄ BesGr. A 10 / EGr. E 9 1 VZÄ BesGr. A 11 / EGr. E 10	bis zu 3.139.680 Euro bis zu 130.060 Euro ¹⁾ ¹⁾ je hälftig ab 01.01.2016 und 01.01.2017		bis zu 390.180 Euro p.a bis zu 74.670 Euro p.a
Sachauszahlungen**	1.600 Euro		5.600 Euro p.a.
Transferauszahlungen Ergänzungsvereinbarung Erhöhung Faktor eallg Erhöhung Faktor Miete Geschwisterermäßigung für das zweite Kind	bis zu 1.600.000 Euro p.a. bis zu 1.700.000 Euro p.a. bis zu 1.700.000 Euro p.a. (Annahme alle Träger ohne Ekis in der Münchner Förderformel) Diese Transferkosten werden vorerst innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung getragen. Deshalb werden für die Transferauszahlungen keine zusätzlichen Mittel benötigt. Im Rahmen des geplanten Haushaltsansatzes abdeckbar.		bis zu 1.500.000 Euro p.a. Diese Transferkosten werden vorerst innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung getragen. Deshalb werden für die Transferauszahlungen keine zusätzlichen Mittel benötigt. Im Rahmen des geplanten Haushaltsansatzes abdeckbar.
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	50 VZÄ		7 VZÄ
Nachrichtlich Transferauszahlungen Geschwisterermäßigung für das zweite Kind Bereich ehemalige Betriebsträger	bis zu 300.000 Euro p.a. Aufwand im Zusammenhang mit der Ausweitung der einkommensbezogenen Staffelung für Kindergärten und Horte bereits abgedeckt		
Nachrichtlich Investition**		34.830 Euro für die Ersteinrichtung und IT- Ausstattung der Arbeitsplätze	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

11.2 Nutzen

Im Rahmen eines Bundesprojekts sind derzeit Interkulturelle Erzieherinnen und Erzieher in Entgeltgruppe S8 TVöD (48 VZÄ) befristet eingesetzt. Da das Projekt zum 31.12.2015 endet, sollen diese Erzieherinnen und Erzieher weiter im Rahmen der Vorgaben der Münchner Förderformel finanziert werden. Durch die vorgeschlagene Entfristung können diese Stellen somit bei der Angleichung bzw. Umverteilung der Stellen nach den Vorgaben der Münchner Förderformel berücksichtigt werden.

Zwischenzeitlich hat der Bund das Programm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bekannt gegeben, mit einer Laufzeit von 01.01.2016 bis 31.12.2019.

Der städtische Betrieb hat aktuell für insgesamt 97 Kindertageseinrichtungen eine Interessensbekundung zur Teilnahme am neuen Programm abgegeben, davon für 46 Kindertageseinrichtungen, die bereits jetzt schon im Vorgänger-Programm eingebunden sind. Falls eine Zusage seitens des Bundes erfolgt, wäre für 46 Stellen mit 19,5 Wochenstunden eine Refinanzierung in Höhe von insgesamt 1.150.000€ möglich.

	dauerhaft	einmalig	Befristet von 01.01.2016 bis 31.12.2019
Erlöse Falls eine Zusage das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ seitens des Bundes erfolgt.			bis zu 1.150.000 Euro p.a.

Die vorübergehenden Personalzuschaltungen im Bereich RBS-KITA-GST-Zuschuss sind erforderlich, um die Überführung der bisherigen Betriebsträgerschaften in das neue Fördersystem der Münchner Förderformel verbunden mit den befristeten Ergänzungsvereinbarungen sicherzustellen und die Doppelbelastung in 2016 durch die zusätzliche Restabwicklung des alten Fördersystems „Betriebsträgerschafts-Verträge mit Defizitausgleich“ (Endabrechnung 2015) zu bewältigen.

Die Personalzuschaltungen im Bereich RBS-ZIM sind erforderlich, um die erweiterten Anforderungen im Bereich des Immobilienmanagements, die sich aus dem neuen Trägerschaftsvertrag ergeben, abdecken zu können, wie unter Punkt 10 des Vortrags des Referenten beschrieben.

12. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand und setzt sich wie folgt zusammen.

12.1 Personalkosten

Die ab 01.01.2016 bzw. ab 01.01.2017 dauerhaften Personalkosten in Höhe von insgesamt bis zu 3.139.680 Euro p.a. für die notwendige Finanzierung der 48 VZÄ RBS-KITA-SB (Interkulturelle Erzieherinnen und Erzieher) bei der Finanzposition 4647.414.0000.4 bzw. im Produkt- und Ausgabenbudget bei dem Produkt 1.1 „Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen“ werden zur zentralen Finanzierung im Haushalt angemeldet. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls aus dem Finanzmittelbestand. Tarifsteigerungen sind zu berücksichtigen.

Die ab 01.01.2016 dauerhaften Personalkosten in Höhe von bis zu 130.060 Euro p.a. für die notwendige Finanzierung der 2,0 VZÄ RBS-ZIM (Objektverantwortliche RBS-ZIM) bei der Finanzposition 2000.935.9330.5 werden zur zentralen Finanzierung im Haushalt angemeldet. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls aus dem Finanzmittelbestand. Tarifsteigerungen sind zu berücksichtigen. Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten der Abteilung ZIM per Wertefluss auf alle Produkte des Referates verrechnen.

Die bis 31.12.2018 befristeten Personalkosten von bis zu 390.180 Euro p.a für 6,0 bei VZÄ RBS-KITA-GST-Zuschuss und von bis zu 74.670 Euro p.a für 1,0 VZÄ RBS-KITA-GST-Zuschuss bei Finanzposition 4647.410.0000.2 und Finanzposition 4647.414.0000.4 bzw. in den Produkt- und Ausgabenbudgets bei den Produkten

- 1.1 Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen (30 Prozent)
 - 1.2 Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft (57 Prozent)
 - 2.2 Betrieb und Steuerung städtischer Horte (12 Prozent)
 - 2.3 Koordination und Aufsicht der Horte in nichtstädtischer Trägerschaft (1 Prozent)
- werden zur zentralen Finanzierung im Haushalt angemeldet.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand. Tarifsteigerungen sind zu berücksichtigen.

Die Verrechnung der unten dargestellten Personalkosten geschieht wie folgt:

Kosten für	Gliederungspunkt Vortrag	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
48 VZÄ RBS-KITA-SB	8.	4647.414.0000.4	SC1957*	602000
6,0 VZÄ RBS-KITA-GST-Zuschuss	9.	4647.410.0000.2	19570013	601101
1,0 VZÄ RBS-KITA-GST-Zuschuss	9.	4647.414.0000.4	19570013	bzw.
2,0 VZÄ RBS-ZIM	10.	2000.410.0000.7	SC19014	602000
		2000.410.0000.9		

12.2 Sachkosten

Die bis 31.12.2018 befristeten konsumtiven Sachkosten von 5.600 Euro p.a bei der Finanzposition 4647.650.0000.3 bzw. in den Produkt- und Ausgabenbudgets bei den Produkten

- 1.1 Betrieb und Steuerung städtischer Einrichtungen (30 Prozent)
 - 1.2 Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft (57 Prozent)
 - 2.2 Betrieb und Steuerung städtischer Horte (12 Prozent)
 - 2.3 Koordination und Aufsicht der Horte in nichtstädtischer Trägerschaft (1 Prozent)
- werden zur zentralen Finanzierung im Haushalt angemeldet.

Die ab 01.01.2016 bzw. 01.01.2017 dauerhaften konsumtiven Sachkosten von insgesamt 1.600 Euro p.a bei der Finanzposition 2000.650.0000.8 werden zur zentralen Finanzierung im Haushalt angemeldet.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Die ab 01.01.2016 einmalig investiven Kosten in Höhe von 27.090 Euro bei der Finanzposition 4647.935.9330.0 (16.590 Euro) und Finanzposition 4647.935.9364.9 (10.500 Euro) sowie die ab 01.01.2016 bzw. 01.01.2017 einmalig investiven Kosten in Höhe von insgesamt 7.740 Euro bei den Finanzpositionen 2000.935.9330.5 (4.740 Euro) und 2000.935.9364.4 (3.000 Euro) werden zur zentralen Finanzierung im Haushalt angemeldet. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand. Die Verrechnung der unter Punkt 9 und 10 des Vortrags dargestellten Arbeitsplatz- und IT-Kosten geschieht wie folgt:

Kosten für	Gliederungspunkt Vortrag	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausrüstung	9. 10.	4647.935.9330.0 2000.935.9330.5	--	--
Einmalige investive Kosten zur IT-Erstausrüstung	9. 10.	4647.935.9364.9 2000.935.9364.4	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten (konsumtiv) befristet bis 31.12.2018	9.	4647.650.0000.3	19570013	
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten (konsumtiv) unbefristet	10.	2000.650.0000.8	SC19014	670100

12.3 Ergänzende Hinweise zur Personalkostenfinanzierung

Soweit neue Stellen durch Einzug bzw. Reduzierung von Stellen(anteilen) an anderen Kindertageseinrichtungen bzw. durch Vorratsstellen kompensiert werden, erfolgt die Finanzierung grundsätzlich aus dem vorhandenen Personalauszahlungsbudget.

Da aufgrund der bekanntermaßen schwierigen Personalgewinnungssituation in der Vergangenheit nicht ausreichend Erziehungskräfte als Vorratskräfte eingestellt werden

konnten und folglich weniger Budget für Vorratskräfte benötigt wurde, hat das Referat für Bildung und Sport vor dem Hintergrund der prognostizierten Budgetunterschreitung verschiedene grundsätzlich zentral zu finanzierende Bedarfe nicht zum Personalhaushalt angemeldet. Soweit nunmehr anstelle der vorhandenen Vorratsstellen neue Stellen aus der Münchner Förderformel eingerichtet und tatsächlich besetzt werden können, entsteht im Bereich KITA eine Finanzierungslücke im Personalhaushalt, die im Rahmen einer Budgetanpassung aus zentralen Mitteln finanziert werden muss. Für Stellenneuschaffungen (ohne Kompensation) erfolgt die Finanzierung aus dem Finanzmittelbestand.

13. Wissenschaftliche Begleitung der Einführung der Münchner Förderformel – Wirkstudie zur Standortförderung

Mit dem Start der Förderformel wurde gleichzeitig – für 41 Standorteinrichtungen – eine wissenschaftliche Begleitung initiiert, welche die jeweiligen Kindertageseinrichtungen untersucht, die eine Standortförderung erhalten. Im Rahmen einer Längsschnittstudie wurde die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen beobachtet, die vom Standortfaktor der Münchner Förderformel profitieren. Durchgeführt wird die Studie gemeinsam vom Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg (ISKA) und dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) in München.

Die wissenschaftliche Begleitung wurde über einen längeren Zeitraum gerade auch in Kooperation mit den relevanten Akteuren vor Ort im Rahmen der Begleitkommission zur Münchner Förderformel entwickelt, was die Akzeptanz der Erhebung und die damit verbundene Bereitschaft zur Teilnahme erhöhte. In der dreijährigen Erhebungsphase wurden Leitungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Eltern an den beteiligten Kindertageseinrichtungen stark eingebunden. Im Fokus standen bei der Untersuchung und Begleitung der Einrichtungen die Struktur- und Prozessqualität.

Zunächst wurde erhoben, wie jede Standorteinrichtung ihre finanziellen Mittel konkret einsetzt und wie sich der Einsatz der Mittel auf die Strukturqualität der jeweiligen Einrichtung ausgewirkt hat. Weiter wurde ein Schwerpunkt auf die pädagogischen Prozesse im Alltag der Kindertageseinrichtungen gelegt. Es wurde erhoben, wie sich bestimmte Aspekte pädagogischer Arbeit in den Standorteinrichtungen gestalten, wie sie mit der Strukturqualität in der jeweiligen Einrichtung zusammenhängen und ob sich durch die Einführung der Münchner Förderformel bestimmte Prozesse in ihrer Qualität verändern können. Ebenso wird der Entwicklungsverlauf der Kinder nach Einführung der Münchner Förderformel untersucht und mögliche Zusammenhänge mit Veränderungen in der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen analysiert.

13.1 Erste Wirkungen im strukturellen Bereich

Die Münchner Förderformel wird in Kindertageseinrichtungen mit Standortförderung sehr positiv aufgenommen. Kritisiert wird zwar immer wieder der der Förderung vorausgehende bzw. sie begleitende Verwaltungsaufwand, aber die Kita-Leitungen berichten von deutlichen Qualitätssteigerungen. Durchschnittlich wurden in den Einrichtungen, die bereits Gelder der

Standortförderung verwendet haben, 1,5 Personen zusätzlich eingestellt. Es wird dabei nicht nur auf Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen, sondern auf unterschiedlichste Professionen wie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Logopädinnen und Logopäden, Theaterpädagoginnen und -pädagogen oder Psychologinnen und Psychologen zurückgegriffen. Die dadurch entstehende personelle Vielfalt wird sehr gelobt.

Durch die Bildungsberichterstattung und die Einführung der Münchner Förderformel wird die Diskussion um das Thema „Bildungsgerechtigkeit“ neu geführt. Datenbasierte Zugänge auf Grundlage der Ergebnisse des Bildungsberichts und des Sozialmonitorings führen dazu, notwendige Finanzierungen gut zu begründen, und bieten letztlich auch den Entscheidungsträgern Sicherheit in Bezug auf die Ausgestaltung der Leistungen. Der nun vorliegende Endbericht der Wirkstudie wird derzeit vom Referat für Bildung und Sport unter Beteiligung der Begleitkommission sowie dem Statistischen Amt ausgewertet. Seitens der Institute wurden zusammenfassende Empfehlungen formuliert, welche in den Anlagen 13 und 14 der Beschlussvorlage beigelegt sind.

13.2 Fortführung der Wirkstudie – aktuelle Planungen

Derzeit wird die Weiterführung der Wirkstudie und die damit verbundene künftige inhaltlich konzeptionelle Ausgestaltung innerhalb des Referats für Bildung und Sport unter Einbindung des Statistischen Amts diskutiert und vorbereitet. Insbesondere sind KITA, das Pädagogische Institut über die Qualitätsagentur, das Sozialreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt in den Entwicklungsprozess eingebunden. Ein erster Entwurf für das weitere Vorgehen, der den jetzigen Stand der Diskussion aufzeigt, ist der Beschlussvorlage beigelegt (Anlage 15). In diesem Zusammenhang wird auch der damit verbundene notwendige Finanzrahmen besprochen. Das Referat für Bildung und Sport steht hier im Austausch mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Da jeweils die Münchner Förderformel als auch die Wirkstudie bundesweite Transfergegenstände im Rahmen der Transferphase des Bundesprogramms „Lernen Vor Ort“ sind, besteht ggf. die Möglichkeit einer weiteren finanziellen Unterstützung, wie dies bereits bei der nun abgeschlossenen Wirkstudie in erheblichem Umfang der Fall war.

Die Ergebnisse der Wirkstudie werden dem Stadtrat Anfang 2016 im Rahmen einer Beschlussvorlage ausführlich – verbunden mit Empfehlungen zur Weiterführung und Finanzierung – vorgestellt.

Es ist notwendig, im Rahmen der Begleitung, insbesondere mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen, Kooperationsstrukturen zu staatlichen und anderen Partnern weiter auszubauen und unter diesem Aspekt verbindliche Eckpunkte der Zusammenarbeit zu vereinbaren. Zum weiteren Vorgehen ist allgemein geplant, die „Arbeitsgruppe Bildungsgerechtigkeit“ weiterzuführen. Eine Informationsveranstaltung für alle potentiellen Standorteinrichtungen ist für Anfang 2016 geplant.

14. Arbeit der Begleitkommission

Seit mehr als acht Jahren wird die stufenweise Einführung der Münchner Förderformel durch verschiedene Kommissionen auf kommunaler Ebene inhaltlich abgestimmt, was eine hohe Akzeptanz des Vorgehens sichergestellt hat. Das Referat für Bildung und Sport stellt hierbei die Kommunikation zwischen den Referaten der Stadtverwaltung, den Vertreterinnen und Vertretern der Wohlfahrtsverbände, den Elternvertretungen, der Regierung von Oberbayern, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und dem Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit sicher. Alle wesentlichen Prozesse wurden und werden innerhalb der Begleitkommission abgestimmt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Das Referat für Bildung und Sport möchte sich an dieser Stelle ausdrücklich für die gelungene und konstruktive Zusammenarbeit bei allen Mitwirkenden bedanken, insbesondere auch für die geleisteten Arbeiten in den verschiedenen Unterarbeitsgruppen, zuletzt im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Modifizierung des Trägerschaftsvertrags.

Mit Stadtratsantrag Nr. 14 – 20 / A 00514 „Für fairen Wettbewerb zwischen Münchner Kitas Förderformel weiterentwickeln“ (Anlage 6) wurde unter Punkt 1 beantragt, dass der Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V. in die Begleitkommission der Münchner Förderformel aufgenommen werden soll. Der Dachverband Bayerische Träger für Kindertageseinrichtung e.V. (DBTK) vertritt 34 Träger mit 155 Einrichtungen mit etwa 8000 Betreuungsplätzen und 2000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bayern. Nicht nur die etablierten gemeinnützigen Träger der großen Wohlfahrtsverbände sollen bei der Fortentwicklung der Münchner Förderformel beteiligt werden. Mit Beschluss der Vollversammlung am 26.01.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 005360) hat der Stadtrat beschlossen, in Nachfolge der damaligen Umsetzungscommission eine Begleitkommission zur Förderformel einzurichten.

Ab dem 01.01.2016 ist nun die Überleitung weitgehend abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der noch zu klärenden Themenfelder wird empfohlen, dass die Arbeit der Begleitkommission weitergeführt wird.

Es ist geplant, dass die Begleitkommission ab dem 01.01.2016 die Arbeit weiterführt. Eine Vertreterin/ ein Vertreter des Dachverbands Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V. wird zu den nächsten Sitzungen als Gast eingeladen. Punkt 1 des Antrags „Für fairen Wettbewerb zwischen Münchner Kitas Förderformel weiterentwickeln“ (Anlage 6) ist somit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

15. Standards bei Genehmigung und Betrieb von Kindertagesstätten sonstiger Träger und insbesondere privatwirtschaftlicher Initiativen

Das Referat für Bildung und Sport prüft im Rahmen der Aufsicht für alle freigemeinnützigen und sonstigen Kindertageseinrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft, ob die fachlich-pädagogischen, personellen, räumlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII vorliegen. Je nach dem, ob die Einrichtung auch Betriebskostenförderung nach dem

Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erhält, sind auch die Vorschriften dieses Gesetzes dementsprechend einzuhalten. Im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 45 SGB VIII spielen die Höhe der Elternentgelte und die Aufnahmekriterien der jeweiligen Träger keine Rolle. Insofern bestehen keine Möglichkeiten, Einfluss auf die Höhe des Elternentgelts zu nehmen. Über das Trägerschaftsauswahlverfahren hat die Landeshauptstadt München weitgehende Einflussmöglichkeiten. Hierüber stellt die Verwaltung sicher, dass städtische Einrichtungen geeigneten Trägern überlassen werden, die sich verpflichten, neben den gesetzlichen Regelungen die Vorgaben der Stadt und die Richtlinien zur Münchner Förderformel einzuhalten. Darunter fallen insbesondere die Einhaltung der städtischen Satzung sowie die Festlegung, dass diese Träger nur Entgelte bis max. in Höhe der städtischen Gebührensatzung erheben dürfen. Über die Münchner Förderformel hat die Landeshauptstadt München ein Instrument, das erlaubt, auf die Höhe der Entgelte und im Rahmen des kita-finder+ auch auf Aufnahmemodalitäten (Stichtagsregelung etc.) Einfluss zu nehmen. Der Stadtratsantrag Nr. 08 – 14 / A 01971 „Standards bei Genehmigung und Betrieb von Kindertagesstätten sonstiger Träger und insbesondere privatwirtschaftlicher Initiativen“ von Frau StRin Beatrix Zurek und Herrn StR Christian Müller vom 11.11.2010 (Anlage 3) wird hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

16. Ausblick

Die Einführung der Förderformel als nachhaltige, systematische Bezuschussung für alle Einrichtungsarten ist zum 01.01.2016 vollzogen. Durch den modifizierten Trägerschaftsvertrag und die vorgeschlagene befristete Ergänzungsvereinbarung für freigemeinnützige und sonstige Träger und den städtischen Träger selbst eröffnet sich eine aussichtsreiche Perspektive gerade für den Bereich der Hauswirtschaft, da dieser Bereich besonderer Beachtung und Sensibilität mit Blick auf die zukünftige Ausgestaltung – ganz im Sinne der Münchner Eltern – für alle Einrichtungen in der Münchner Förderformel bedarf.

Seit der Einführungsphase im Jahr 2011 wurde insbesondere das Subsidiaritätsprinzip durch die erweiterte Vergabe von Kindertageseinrichtungen an freigemeinnützige und sonstige Träger im Sinne der vorgegebenen Pluralität verstärkt. Weiter ergibt sich durch die Erfassung der Kindergarten- und Hortplätze im Rahmen der einkommensbezogenen Staffelung, die ab 01.09.2015 verbindlich gilt sowie der nun vorgeschlagenen Geschwisterermäßigung für das zweite Kind, eine noch bürgerfreundlichere Ausgestaltung der Elternentgelte. Münchner Familien werden somit nochmals weiter spürbar finanziell entlastet. Der modulare Aufbau der Förderformel garantiert ein Höchstmaß an Flexibilität in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung und die Budgetierung. Mit der Fortschreibung der Zuschussrichtlinie, der Ausweitung der finanziellen Möglichkeiten aufgrund der Basiswert- und Faktorenerhöhungen und letztlich durch die Anpassung des Standortfaktors werden wichtige bildungspolitische Schritte im Rahmen einer wohlverstandenen kommunalen Münchner Bildungsförderung für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit gegangen. Das Kernkonzept des Standortfaktors zur Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit ist bundesweit anerkannt. Es wird nunmehr ab 01.01.2016 in vollem Umfang umgesetzt und soll auch weiter im Hinblick auf die erzielten Wirkungen begleitet wer-

den. Der Stadtrat wird weiter regelmäßig über den Verlauf der Münchner Förderformel informiert, Anfang 2016 über die Ergebnisse der ersten Wirkstudie.

Das steigende Interesse der privatgewerblichen Träger sowohl am Trägerschaftsauswahlverfahren als auch an der Förderung nach der Münchner Förderformel bestätigt, dass der Stadtrat mit dem neuen Zuschusssystem und den damit verbundenen Regularien und Fördermöglichkeiten wie Refinanzierung der Arbeitsmarktzulage, Höhergruppierung S 8 bei besonderem Förderbedarf, Ausgleich bei Gebührenstaffelung, Standortfaktor u.v.m einen für Träger attraktiven Weg eingeschlagen hat, der den Münchner Eltern und deren Kindern zugute kommt. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München verbindet mit der Münchner Förderformel die partnerschaftliche Kooperation mit allen Trägern in München. Mit dieser besonderen kommunalen Förderung setzt München bundesweit ein Zeichen für kommunale Verantwortung im Bildungsbereich.

Die Themenfelder dieser Beschlussvorlage sind mit der Begleitkommission zur Münchner Förderformel erörtert worden.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit.

Das Kommunalreferat stimmt, soweit seine Belange betroffen sind, der Beschlussvorlage zu.

Das Baureferat zeichnet die Beschlussvorlage unter der Voraussetzung mit, dass in Bezug auf §10 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 4 des Trägerschaftsvertrags (Anlage 8) keine Direktbeauftragung es Baureferats durch Träger vorgesehen ist. Seitens des Referats für Bildung und Sport wird somit kein Direktauftrag an das Baureferat durch externe Träger beabsichtigt. In der Anwendungspraxis wird berücksichtigt, dass das Baureferat ausschließlich im Auftrag des für die Finanzierung zuständigen Referats für Bildung und Sport tätig sein kann und wird.

Das Personal- und Organisationsreferat nimmt mit Schreibem vom 23.09.2015 wie folgt Stellung:

„Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu.

Es wird jedoch empfohlen, nach einer Konsolidierungsphase, in der sich die Abläufe im neuen Aufgabenbereich der Betriebskostenabrechnung beim Zentralen Immobilienmanagement im RBS eingespielt haben, eine Überprüfung des Stellenbedarfs vorzunehmen, da der Kapazitätsmehrbedarf in Höhe von 2,0 Vollzeitäquivalenten bei RBS-ZIM auf einer Schätzung der Dienststelle beruht und eine Stellenbemessung bisher nicht erfolgt ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Aussagen im Beschlussentwurf in Bezug auf Stellenbewertungen unter dem Vorbehalt einer abschließenden Bewertungsprüfung durch das Personal- und Organisationsreferat stehen.

Im Übrigen bitten wir den Vortrag wie folgt zu ergänzen:

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt

München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.
Die Stadtkämmerei und das Direktorium erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.“

Die Beschlussvorlage ist mit der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt.
Die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen zeichnet die Beschlussvorlage mit.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und den Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Pfeiler und Frau Stadträtin Zurek, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Ausschuss für Bildung und Sport zuzustimmen.

II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Der Stadtrat nimmt den neuen Trägerschaftsvertrag in Anlage 8 und die Ergänzungsvereinbarung in Anlage 9, deren Rahmenbedingungen in Anlage 10 sowie die im Vortrag des Referenten damit verbundenen Ausführungen zur Kenntnis.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für Kindertageseinrichtungen – wie unter Punkt 4.4 des Vortrags beschrieben – das zusätzliche Budget für den Bauunterhalt für jedes Objekt über einen passgenauen Verteilungsschlüssel, bezogen auf die in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Plätze, aufzuteilen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Punkt 4.2. des Vortrags des Referenten beschrieben, vorübergehende Vereinbarungen mit den Trägern bezüglich des besonderen KiTZ-Bedarfs zu schließen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die unter Punkt 4.2 im Vortrag des Referenten dargelegten Maßnahmen in Bezug auf die vertraglichen Ausgestaltungen und ggf. möglichen übergangsweisen Ergänzungsvereinbarungen, wie beschrieben, umzusetzen.
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Kinderhaus Spervogelstraße 12 durch die

gemeinnützige Eltern-Kind-Initiative „Kinderhaus an der Spervogelstraße e.V.“ nach Abschluss der Baumaßnahmen weitergeführt wird. Die weitere Finanzierung der Einrichtung erfolgt über das EKI-Fördermodell. Ein Mietvertrag wird durch das Kommunalreferat abgeschlossen.

6. Zum Erhalt des Stadteilladens Moosacher Straße 11 des Trägers Stadtteilarbeit e.V. wird dieser im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung weiterhin im bisherigen Umfang gefördert.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Geschwisterermäßigung für das zweite Kind für alle Einrichtungen innerhalb der Münchner Förderformel einzuführen und die Anpassungen in der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte für die Geschwisterermäßigung für das zweite Kind vorzunehmen. Der damit verbundenen und vom Referat für Bildung und Sport vorgeschlagenen Finanzierung wird – wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 4.3.1 beschrieben – zugestimmt. Die anfallenden Kosten für die Einführung der Geschwisterermäßigung für das zweite Kind in allen Einrichtungen der Münchner Förderformel in Höhe von 1,7 Millionen Euro werden vorerst innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, eine Regelung für Kindertageseinrichtungen im räumlichen Verbund mit Kinder- und Jugendfreizeitstätten in Abstimmung mit den beteiligten Referaten herbeizuführen.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Punkt 5 des Vortrags des Referenten aufgeführt, zeitlich befristete Ergänzungsvereinbarungen auf Antrag des Trägers längstens für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 im Einzelfall abzuschließen, wenn ein dann anzuerkennendes Defizit bei einem Träger besteht. Die damit verbundenen prognostizierten befristeten Kosten in Höhe von maximal 1,5 Millionen Euro werden, wie unter Punkt 5.3 des Vortrags des Referenten beschrieben, vorerst innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, zur Umsetzung der Münchner Förderformel, die im Vortrag beschriebenen Umsteuerungsmaßnahmen ab 01.01.2016 für den Bereich der städtischen Einrichtungen insbesondere analog der befristeten Ergänzungsvereinbarungen umzusetzen.
11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft vor Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist Vorschläge zu unter-

breiten, wie die städtischen Einrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel geführt und finanziert werden können.

12. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Stadtrat vor Ablauf der dreijährigen Übergangszeit darzustellen, welche Standards in welchem Umfang, Rahmen und für welche Träger im hauswirtschaftlichen Bereich gelten, und Vorschläge zu unterbreiten, wie diese zukünftig ausgestaltet, finanziert bzw. gefördert werden können.
13. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Modellrechnung 2013, wie unter Punkt 3 der Vorlage aufgeführt, zur Kenntnis. Ebenso nimmt der Stadtrat den prognostizierten Mehraufwand für den Bereich der freigemeinnützigen und sonstigen Träger auf Datenbasis 2015, wie unter Punkt 4.1 des Vortrags des Referenten aufgeführt und in Anlage 11 der Beschlussvorlage dargelegt, zur Kenntnis.
14. Der Neufassung der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (Anlage 12) wird zugestimmt. Der damit verbundenen und vom Referat für Bildung und Sport vorgeschlagenen Finanzierung wird – wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 7.5 beschrieben – zugestimmt. Die anfallenden Kosten für die Erhöhung des Faktors eallg von bis zu 1,6 Millionen Euro jährlich sowie die anfallenden Kosten in Höhe von bis zu 1,7 Millionen Euro jährlich für die Erhöhung des Faktors Miete werden vorerst innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet.
15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Faktor Miete dauerhaft im Rahmen der Münchner Förderformel zu integrieren.
16. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Finanzierung der Arbeitsmarkt-zulage, wie unter Punkt 7.3 des Vortrags des Referenten aufgeführt, als Alternativmodell für die Träger zu ermöglichen.
17. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Entfristung der 48 VZÄ-Stellen Interkulturelle Erzieherinnen/Erzieher Bund zu veranlassen und bei der Umorganisation des Stellenplans nach der Münchner Förderformel zu berücksichtigen sowie die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 3.139.680 Euro bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich KITA, Unterabschnitt 4647 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie unter Punkt 12.1 des Vortrags des Referenten dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.
Im Gegenzug wird der Vorrat entsprechend abgeschmolzen.
18. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Falle einer Zusage seitens des Bundes für das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

für 46 Stellen mit 19,5 Wochenstunden in Höhe von insgesamt 1.150.000 Euro pro Jahr bis zum 31.12.2019 die zusätzlichen Einzahlungen in den entsprechenden Jahren zum Haushalt anzumelden.

19. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Punkt 8 des Vortrags des Referenten beschrieben, die Personalkostenbemessung im Jahr 2016 für die Münchner Förderformel auf Grundlage einer Mittelwertbildung aus den Istkosten der einzelnen Entgeltgruppen in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat durchzuführen.
20. Das Referat für Bildung und Sport wird ermächtigt, wie unter Punkt 8 des Vortrags des Referenten aufgeführt, Umverteilungen und Stellenzuschaltungen zur Erfüllung der Münchner Förderformel zu veranlassen und die Besetzung in die Wege zu leiten. Stellenzuschaltungen erfolgen im Rahmen einer Kompensation aus den Vorratsstellen von KITA und A-F4. Sind diese Stellen aufgebraucht, wird das Referat für Bildung und Sport ermächtigt, neue Stellenschaffungen zur Einhaltung der Vorgaben der Münchner Förderformel an den städtischen Kindertageseinrichtungen nach Bedarf zu veranlassen und die Besetzung in die Wege zu leiten.
21. Die Münchner Förderformel bildet ab 01.01.2016 die Bemessungsgrundlage für die stellenplanmäßige Ausstattung der städtischen Kindertageseinrichtungen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Umorganisation des Stellenplans ab 01.01.2016 gemäß der Bemessungsgrundlage für die stellenplanmäßige Ausgestaltung des städtischen Trägers nach der Münchner Förderformel, wie unter Punkt 8 des Vortrags des Referenten dargestellt, zu vollziehen.
22. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Punkt 12.3 im Vortrag des Referenten dargestellt, die Bereitstellung von zentralen Mitteln aus dem Finanzmittelbestand zu beantragen, sofern die Finanzierung der Stellen aus der Münchner Förderformel nicht aus dem vorhandenen Budget im Bereich KITA sichergestellt werden kann.
23. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die bis 31.12.2018 befristete Einrichtung von
6,0 VZÄ-Stellen Sachbearbeitung Münchner Förderformel
1,0 VZÄ-Stelle Sachbearbeitung Grundsatz Münchner Förderformel
sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 464.850 Euro jährlich bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Kindertageseinrichtungen, Unterabschnitt 4647, anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 12.1 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.

24. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 2,0 VZÄ-Stellen SB Betriebsträgerabrechnung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 130.060 Euro, entsprechend der Schaffung der Stellen, jährlich bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Zentrales Immobilienmanagement, Unterabschnitt 2000, anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 12.1 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.
25. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 21.330 Euro und die IT-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 13.500 Euro zum Schlussabgleich 2016 sowie die befristeten konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 5.600 Euro und die dauerhaft konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 1.600 Euro zum Schlussabgleich 2016 sowie zur Haushaltsplanaufstellung 2017 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 12.2 dargestellt, aus dem Finanzmittelbestand.
26. Der Antrag Nr. 02-08 / A 02593 von Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Angelika Gebhardt, Frau StRin Diana Stachowitz, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Beatrix Zurek und Frau StRin Irene Schmitt vom 01.08.2005 ist mit dieser Beschlussvorlage damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
27. Der Antrag Nr. 08-14 / A 00855 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Herrn StR Josef Schmid und Herrn StR Marian Offmann vom 23.06.2009 wurde unter Punkt 5.2 des Vortrags des Referenten erneut aufgegriffen.
28. Der Antrag Nr. 08-14 / A 01971 von Frau StRin Beatrix Zurek und Herrn StR Christian Müller vom 11.11.2010 wurde unter Punkt 15 des Vortrags des Referenten geschäftsordnungsmäßig behandelt.
29. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04290 der Stadtratsfraktion der FDP vom 06.06.2013 sowie der Antrag Nr. 08-14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Regina Salzmann und Frau StRin Beatrix Zurek vom 05.07.2013 wurde unter Punkt 7.1 des Vortrags des Referenten erneut aufgegriffen.
30. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00924 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz Bürgerbeteiligung vom 22.04.2015 wurde unter Punkt 7.2.8 des Vortrags des Referenten geschäftsordnungsmäßig behandelt.
31. Antrag Nr. 14-20 / A 00514 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz Bürgerbeteiligung vom 05.12.2014 wurde unter Punkt 6.5, Punkt 7.2.2 und Punkt 14 des

Vortrags des Referenten geschäftsordnungsmäßig behandelt.

32. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss

nach Antrag

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KBS

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Sozialreferat
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Baureferat
an das Kommunalreferat
an die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen
an die Gleichstellungsstelle für Frauen
z.K.

Am